

5080

BGI/GUV-I 5080

Information

Handlungsanleitung

für die Bauwirtschaft und baunahe
Dienstleistungen

**zur Umsetzung der
Unfallverhütungsvorschrift
Grundsätze der Prävention
(BGV A1)**

Berufsgenossenschaftliche Informationen (BG-Informationen)

enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

Diese BG-Information wurde von der BG BAU erarbeitet und in das Sammelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen.

Herausgeber

Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft

Hildegardstraße 29/30

10715 Berlin

www.bgbau.de

Präventions-Hotline der BG BAU:

0800 80 20 100

(gebührenfrei)

Juli 2009

Handlungsanleitung

für die Bauwirtschaft und baunahe
Dienstleistungen

zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention (BGV A1)

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Vorbemerkung | 4 |
| 1 Erstes Kapitel | |
| Allgemeine Vorschriften | 5 |
| 1.1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften | 5 |
| 2 Zweites Kapitel | |
| Pflichten des Unternehmers | 7 |
| 2.1 Grundpflichten des Unternehmers | 7 |
| 2.2 Beurteilen der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten. | 15 |
| 2.3 Unterweisung der Versicherten | 21 |
| 2.4 Vergabe von Aufträgen | 26 |
| 2.5 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer | 33 |
| 2.6 Befähigung für Tätigkeiten | 37 |
| 2.7 Gefährliche Arbeiten | 39 |
| 2.8 Zutritts- und Aufenthaltsverbote | 43 |
| 2.9 Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht ... | 44 |
| 2.10 Maßnahmen bei Mängeln | 45 |
| 2.11 Zurverfügungstellung von Vorschriften und Regeln | 48 |
| 2.12 Pflichtenübertragung | 49 |
| 2.13 Ausnahmen | 54 |
| 3 Drittes Kapitel | |
| Pflichten der Versicherten | 55 |
| 3.1 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten | 55 |
| 3.2 Besondere Unterstützungspflichten | 58 |
| 3.3 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen | 60 |
| 3.4 Zutritts- und Aufenthaltsverbote | 61 |

| | |
|---|-----------|
| 4 Viertes Kapitel | |
| Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes | 62 |
| A. Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte . | 62 |
| 4.1 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten | 63 |
| 4.2 Sicherheitsbeauftragte | 64 |
| B. Maßnahmen bei besonderen Gefahren | 71 |
| 4.3 Allgemeine Pflichten des Unternehmers | 71 |
| 4.4 Notfallmaßnahmen | 73 |
| 4.5 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens | 75 |
| C. Erste Hilfe | 77 |
| 4.6 Allgemeine Pflichten des Unternehmers | 77 |
| 4.7 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel | 81 |
| 4.8 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer | 86 |
| 4.9 Zahl und Ausbildung der Betriebs-sanitäter | 88 |
| 4.10 Unterstützungspflichten der Versicherten | 91 |
| D. Persönliche Schutzausrüstungen | 92 |
| 4.11 Bereitstellung | 92 |
| 4.12 Benutzung | 95 |
| 4.13 Besondere Unterweisungen | 97 |
| Anhang 1 | |
| Beispiel einer Gefährdungsbeurteilung | 99 |

Vorbemerkung

Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) wird durch die zugehörige BG-Regel BGR A1 konkretisiert und erläutert. Da sich sowohl die Unfallverhütungsvorschrift als auch die zugehörige BG-Regel an die Unternehmer aller Branchen richten, wurde diese BG-Information von der BG BAU erarbeitet, um die davon betroffenen Unternehmen branchenspezifisch zu unterstützen.

Anhand von Beispielen werden Wege aufgezeigt, wie die Pflichten aus der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) erfüllt werden können, um dadurch Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen zu vermeiden.

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text der BG-Information bei personenbezogenen Formulierungen ausschließlich die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist dabei stets mit gemeint.

Im Folgenden ist der Text der BGV A1 in blauen Kästen hinterlegt.

1 Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

1.1 § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

Unfallverhütungsvorschriften gelten für Unternehmer und Versicherte; sie gelten auch

- für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören;
- soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.

In Unfallverhütungsvorschriften wird beschrieben, was für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu beachten ist. Unfallverhütungsvorschriften werden zusammen mit den Sozialpartnern (Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter) erarbeitet.



Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für Unternehmer und Versicherte:



Unternehmer =
derjenige, dem Wagnis und Gewinn
eines Unternehmens zufallen, z.B.
Firmeninhaber, Geschäftsführer
einer GmbH



Versicherte =
z.B. Beschäftigte, Auszubildende sowie Praktikanten in den Unternehmen.

Ausländische Unternehmer und Beschäftigte

Damit für alle, die auf einer Baustelle oder in einer Betriebsstätte arbeiten, die gleiche Sicherheit herrscht, müssen ausländische Unternehmen und deren Beschäftigte die Unfallverhütungsvorschriften ebenfalls einhalten, auch wenn sie nicht bei einem Unfallversicherungsträger in Deutschland versichert sind. Daher können die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger auch gegenüber ausländischen Unternehmern und Beschäftigten Anordnungen erlassen.

Geltungsbereich von Vorschriften

Gegebenenfalls sind für die eigenen Arbeiten zusätzliche Vorschriften anderer Unfallversicherungsträger zu beachten. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Arbeiten in einem Unternehmen durchgeführt werden, das zu einem anderen Unfallversicherungsträger gehört.

Beispiele:

- Ein Dachdecker führt Reparaturarbeiten am Betriebsgebäude eines Radiosenders aus. Auf dem Dach befindet sich ein Sendemast. Die von der BG Bau nicht erlassene UVV „Elektromagnetische Felder“ (BGV B11) ist von dem Dachdeckerbetrieb für diese Arbeiten ebenfalls zu beachten.
- Ein Steinmetzbetrieb versetzt auf einem Friedhof Grabsteine. Dabei hat der Unternehmer die Vorgaben zur Errichtung und Standfestigkeit von Grabmalen aus der UVV „Friedhöfe und Krematorien“ (VSG 4.7) der Gartenbau-BG zu berücksichtigen.
- Ein Unternehmen, das Mitglied der BG BAU ist, führt Instandsetzungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationsnetz durch. Das Unternehmen muss auch die Bestimmungen der UVV „Abwassertechnische Anlagen“ (GUV-V C5) der zuständigen Unfallkasse beachten.

2 Zweites Kapitel

Pflichten des Unternehmers

2.1 § 2 Grundpflichten des Unternehmers

2.1.1 (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

Der Unternehmer – auch der ausländische – ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz seiner Beschäftigten getroffen werden.

Wo und wann Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ermittelt der Unternehmer im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Dabei muss er die Schutzziele erfüllen, die in den zutreffenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften enthalten sind.



Wie diese Schutzziele erreicht werden können, ist im staatlichen und berufs-
genossenschaftlichen Regelwerk und in Informationsschriften beschrieben.

Beispiele für Vorschriften, Regelwerk und Informationsschriften:

| Staatliche Vorschriften | und | Berufsgenossenschaftliche Vorschriften |
|---|-----|--|
| z.B. Arbeitsschutzgesetz Arbeitsstättenverordnung Betriebssicherheitsverordnung Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung Gefahrstoffverordnung | | z.B. UVV „Grundsätze der Prävention“ BGV A1 UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ BGV A2 |
| Staatliches Regelwerk | und | Berufsgenossenschaftliches Regelwerk |
| z.B. TRBS 1203 Technische Regeln für Betriebssicherheit – Befähigte Personen TRBA 500 Technische Regeln für Biologi- sche Arbeitsstoffe – Allgemeine Hygiene- maßnahmen: Mindestanforderungen TRGS 900 Technische Regeln für Gefah- rstoffe – Arbeitsplatzgrenzwerte Technische Regeln für Arbeitsstätten | | z.B. BGR A1 Grundsätze der Prävention BGR 128 Kontaminierte Bereiche BGR 161 Arbeiten im Spezialtiefbau BGR 190 Benutzung von Atemschutz- geräten BGR 198 Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln |
| Staatliche Informationsschriften | und | Berufsgenossenschaftliche Informationsschriften |
| z.B. LASI-Leitfäden | | z.B. BGI 608 Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen BGI 781 Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen BGI 663 Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten |

Entsendet der Unternehmer seine Beschäftigten zu Arbeiten ins Ausland, hat er auch zu prüfen, ob deutsches Arbeitsschutzrecht anzuwenden ist. Deutsches Arbeitsschutzrecht ist auch im Ausland anzuwenden, wenn es dort für die auszuübenden Tätigkeiten keinerlei Regelungen gibt.

2.1.2

2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranzuziehen.

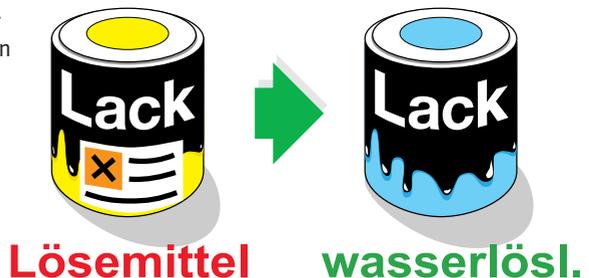
Das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk gibt dem Unternehmer eine Orientierungshilfe, die ihm die Erfüllung seiner Pflichten im Arbeitsschutz erleichtert. Er darf in eigener Verantwortung aber auch andere Maßnahmen auswählen, die er zur Erfüllung seiner Pflichten für geeignet hält und die den gleichen Stand der Sicherheit gewährleisten.

Die allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz lauten:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;

Dies bedeutet, dass am besten solche Maßnahmen getroffen werden, die ausschließen, dass Gefährdungen überhaupt entstehen können.

Beispiel zur Gefahrvorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:



Prüfen, ob ein Stoff ohne oder mit geringerem Gefährdungspotential verwendet werden kann, z.B. Verwendung eines lösemittelfreien Lackes anstelle eines lösemittelhaltigen Lackes oder Verwendung einer automatisierten Spritzkabine bei Lackierarbeiten. Ist dies nicht möglich, müssen Schutzvorrichtungen vorgesehen werden, z.B. Absaug- und Lüftungseinrichtungen.

Beispiel zur Gefahrenvorsorge beim Heben schwerer Lasten:



Da beim Vermauern von großformatigen Steinen Rückenbeschwerden entstehen können, ist der Einsatz von Versetzhilfen beim Vermauern großformatiger Steine zur Erhaltung der Gesundheit notwendig.

2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;

An ihrer Quelle ist eine Gefahr bekämpft, wenn

- z.B. bei Maschinen bereits bei deren Bau mögliche Gefahrenstellen durch Schutzabdeckung gesichert werden,
- z.B. bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durch die Verwendung einer geschlossenen Anlage keine gefährlichen Gase, Dämpfe oder Stäube freigesetzt werden können.

Beispiele zur Bekämpfung von Gefahren an ihrer Quelle:

- Um die Gefahr eines Stromschlags auszuschließen wird ein elektrisches Gerät, z.B. eine Bohrmaschine, mit einer Schutzisolierung hergestellt.
- Da bei Schleifarbeiten auf der Baustelle keine geschlossene Anlage verwendet werden kann, wird der gesundheitsschädliche Staub direkt an der Entstehungsstelle abgesaugt.



3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;

Der „Stand der Technik“ wird wie folgt definiert:

Der „Stand der Technik“ ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. (Auszug aus § 3 Abs. 10 Gefahrstoffverordnung)

Dies können z.B. sein:

- Einsatz von Kameras zur Rückraumüberwachung von Erdbaumaschinen,
- Einsatz von Versetzgeräten für großformatige Mauersteine.

4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;

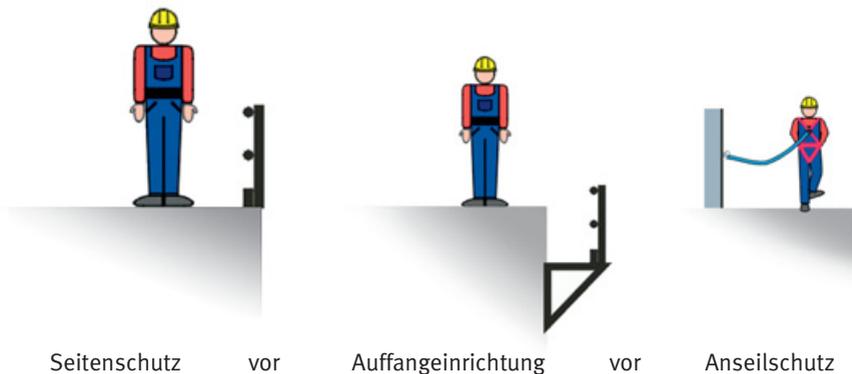
Die Arbeitsschutzmaßnahmen müssen ganzheitlich betrachtet werden. Eine rein technische Ausrichtung ist nicht ausreichend. Einfluss auf den Arbeitsplatz haben z.B.:

- verwendete Geräte und Anlagen,
- Arbeitsstoffe,
- Arbeitsverfahren,
- Arbeitsteilung,
- Arbeitszeit,
- soziale Beziehungen,
- Fragen des Betriebsklimas und des Führungsstils,
- Umwelteinwirkungen.

5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;

Persönliche Schutzausrüstungen kommen als Schutzmaßnahme erst dann in Betracht, wenn technische oder organisatorische Maßnahmen nicht möglich sind oder keinen ausreichenden Schutz bieten.

Beispiel: Arbeiten an Absturzkanten:



Kollektive Schutzmaßnahmen wie Seitenschutz und Auffangeinrichtungen haben Vorrang vor der individuellen Schutzmaßnahme Anseilschutz.

6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;

Zu den besonders schutzbedürftigen Beschäftigtengruppen gehören insbesondere Jugendliche, werdende Mütter, Behinderte und ggf. auch ältere Arbeitnehmer. Der für solche Personengruppen erforderliche Schutz kann z.B. besondere Regelungen für die Arbeitszeit, das Arbeitstempo und die körperliche Belastung umfassen, zum Teil auch Regelungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und zum Umgang mit Maschinen und Geräten.

7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;

Diese Anweisungen sollen klar, verständlich und eindeutig sein. Auch Schilder mit Sicherheitszeichen können Anweisungen darstellen. In manchen Fällen z.B. bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder beim Schweißen mit Brandgefahr sind die Anweisungen ausdrücklich als Betriebsanweisung in schriftlicher Form zu erstellen.

Über diese Anweisungen hinaus sind Unterweisungen durchzuführen (siehe § 4 dieser BGI/GUV-I).

8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

So sind z.B. Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen (siehe § 6 Arbeitsstättenverordnung).

2.1.3

(3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

Der betriebliche Arbeitsschutz kann auch mit Hilfe eines Arbeitsschutz-Management-Systems, z.B. AMS BAU, umfassend organisiert werden. (www.bgbau.de)



Veränderte Gegebenheiten, die eine Anpassung der Arbeitsschutzorganisation verlangen, können sein:

- eine geänderte Gefährdungsbeurteilung aufgrund neuer Erkenntnisse,
- bessere Schutzmöglichkeiten aufgrund neuer Techniken,
- Änderung in der Belastungsfähigkeit betroffener Beschäftigter, insbesondere durch gesundheitliche Beeinträchtigungen

2.1.4

(4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

Sicherheitswidrig ist es z.B. den Mitarbeitern anzuordnen:

- auf einem Gerüst zu arbeiten, obwohl dieses nicht fertig gestellt und freigegeben wurde,
- einen Graben zu betreten, dessen Erdwände nicht standsicher sind,
- auf vereisten Dachflächen zu arbeiten,
- nicht durchtrittsichere Dachflächen ohne lastverteilende Beläge und ohne Absturzsicherungen zu begehen.

2.1.5

(5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

Die Kosten für persönliche Schutzausrüstungen, wie Helme und Sicherheitsschuhe, aber auch von Vorsorgeuntersuchungen, sind durch den Unternehmer zu tragen.

Die Kostenübernahme für orthopädischen Fußschutz ist in der BGR 191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“, Anhang 2 geregelt.

2.2

§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

2.2.1

(1) Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 erforderlich sind.

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter zu gewährleisten. Der erste wichtige Schritt hierbei ist die Gefährdungsbeurteilung.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus:

- einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen und
- der Ableitung entsprechender Maßnahmen.

Relevant sind Gefährdungen, die in nennenswertem Umfang zu Unfällen oder arbeitsbedingten Erkrankungen führen können. Dabei sind Schwere und Häufigkeit von Verletzungen oder Erkrankungen zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der Gefährdungen ist die Voraussetzung für das Ergreifen von wirksamen und betriebsbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Grundlage für die Festlegung der Rangfolge der zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend § 4 Arbeitsschutzgesetz.

Die Gefährdungsbeurteilung ist damit das zentrale Element des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat der Unternehmer eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

Methoden der Gefährdungsbeurteilung



Die Gefährdungsbeurteilung ist eine vorausschauende, kritische Betrachtung der betrieblichen Arbeitsverfahren mit dem Ziel, mögliche Gefährdungen für die Beschäftigten rechtzeitig zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Dabei kann sich der Unternehmer auf eigene Erfahrungen stützen, da er in der Regel seinen Betrieb am besten kennt. Auch die betroffenen Mitarbeiter können wertvolle Hinweise geben.

Bei mehreren Betriebsstätten und gleichen Arbeitsverfahren reicht es aus, die verfahrensbezogenen Gefährdungen nur einmal zu ermitteln und zu beurteilen.

Aufbauend auf dieser Gefährdungsbeurteilung ist für jede Betriebsstätte (z.B. Baustelle) eine eigene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Diese berücksichtigt über die bereits in der Gefährdungsbeurteilung erfassten und beurteilten Gefährdungen hinaus die spezifischen Gefährdungen aus den örtlichen Verhältnissen. Im Baubereich ändern sich häufig auf den einzelnen Baustellen die örtliche Verhältnisse und damit auch die Bedingungen für den Einsatz von Arbeitsmitteln sowie die Arbeitsabläufe. Zu den örtlichen Verhältnissen, die zu beachten sind, gehören z.B. die Bodenbeschaffenheit, vorhandene Leitungen, Verkehrsverhältnisse, Platzverhältnisse für Lagerflächen, Arbeitsräume etc.

Da sich die Verhältnisse auch während der Bauzeit ändern können, muss eine baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung laufend an den Baufortschritt und an geänderte Situationen angepasst werden.

Je nach Objektbeschaffenheit gelten die aufgezeigten Grundsätze auch für Betriebe, die baunahe Dienstleistungen ausführen.



2.2.2

(2) Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.

Anlässe für eine Überprüfung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung können z.B. sein

- Neu- oder Umbau von Betriebsanlagen und Einrichtungen,
- Beschaffung oder Umrüstung technischer Arbeitsmittel, z.B. Hebezeuge, Erdbaumaschinen,
- Einführung von Gefahrstoffen,
- Einführung oder wesentliche Änderungen von Arbeitsverfahren und -abläufen,
- Arbeitsunfälle oder Schadensfälle,
- Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen.

Auf Baustellen treten Änderungen beim Einsatz von Arbeitsmitteln oder bei Arbeitsabläufen erfahrungsgemäß häufig auf. Dementsprechend häufig muss auch die Gefährdungsbeurteilung überprüft werden.

2.2.3

(3) Der Unternehmer hat entsprechend § 6 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.

Die Erfüllung der Dokumentationspflicht ist nicht nur ein formaler Vorgang, sie bringt auch viele Vorteile für das Unternehmen mit sich und erleichtert die Planung und Durchführung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen.

Vorteile der Dokumentation:

- Nutzung als Checkliste im Rahmen der Arbeitsvorbereitung, dadurch systematische Einbindung des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Abläufe.
- Hilfe zur Prüfung der Wirksamkeit der getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen.
- Hilfreiche Grundlage für die Unterrichtung/Unterweisung der Beschäftigten.
- Im Schadensfall kann der Unternehmer anhand der Dokumentation nachweisen, dass er seinen Arbeitsschutzpflichten, insbesondere der Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung, nachgekommen ist.

Zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung können auch die von der Berufsgenossenschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen verwendet werden.

2.2.4

(4) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft alle Informationen über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wunsch zur Kenntnis zu geben.

2.3

§ 4 Unterweisung der Versicherten

2.3.1

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

2.3.2

(2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.

Bedeutung der Unterweisung

Die Mitarbeiter brauchen Informationen und Anweisungen, um Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen erkennen und sich entsprechend den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen verhalten zu können. Unterweisungen der Mitarbeiter können einen wesentlichen Beitrag zu einem störungsfreien Betrieb leisten.

Inhalt der Unterweisung

Der Inhalt der Unterweisung orientiert sich am Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BGV A1). In der Unterweisung werden gegebenenfalls unter Einbeziehung der Betriebsanleitung von einzelnen Maschinen und Geräten erläutert:

- die konkreten, arbeitsplatzbezogenen Gefährdungen (z.B. Lärm an der Kreissäge),
- die getroffenen Schutz- und Notfallmaßnahmen (Verwendung eines lärmarmen Sägeblattes),



- die vom Mitarbeiter zu beachtenden Schutzmaßnahmen (Gehörschutz tragen),
- die einschlägigen Inhalte der Vorschriften und Regeln, z.B. BG-Regel „Benutzung von Gehörschutz“ (BGR 194).

Anlass/Zeitpunkt der Unterweisung

Die Unterweisung der Beschäftigten hat immer vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen und hat die konkrete Arbeitsplatzsituation zu berücksichtigen.

Beispiele zu Anlässen einer Unterweisung:

- Einstellung oder Versetzung,
- jede Veränderung von Gefährdungssituationen, z.B.:
 - bei Veränderung im Aufgabenbereich, z.B.:
 - Ein Mitarbeiter aus dem Schwarzdeckenbau wird aushilfsweise zur Unterstützung bei Rohrleitungsbauarbeiten in Gräben eingesetzt (Verschüttungsgefahr).
 - Ein Gebäudereiniger soll im Krankenhaus nicht mehr auf der Station, sondern im Operationssaal reinigen (erhöhte Infektionsmöglichkeit).
 - bei Veränderungen in den Arbeitsabläufen, z.B.:
 - Weil ein langsam erhärtender Zement zur Herstellung großformatiger Betonfertigteile verwendet wird, müssen verlängerte Ausschulfristen eingehalten werden (ausreichende Tragfähigkeit).
 - Wenn beim Abbruch eines Gebäudes die Abbrucharbeiten aus statischen Gründen geändert werden müssen (Absturz- und Einsturzgefahr).
- Einführung neuer Arbeitsmittel, neuer Technologien oder neuer Arbeitsstoffe, z.B.:
 - Einsatz eines neuen Gerüstsystems,
 - erstmaliger Einsatz eines neuen Grabenverbausystems,
 - Anschaffung eines Hochdruckreinigungsgerätes,
 - Anschaffung einer Abbundanlage.

- Ergebnisse von Betriebsbesichtigungen, z.B.:
 - Die Sicherheitsfachkraft oder eine Aufsichtsperson der BG hat sicherheitswidriges Verhalten von Beschäftigten festgestellt.
- Unfälle, Beinaheunfälle und sonstige Schadensereignisse.

Dabei kann es sich auch um Unfälle handeln, die nur zu einem Sachschaden geführt haben, aber auch Personen hätten treffen können.

Durchführung der Unterweisung

Damit die Mitarbeiter die Inhalte auch verstehen und annehmen ist es wichtig, die Unterweisung auf deren Ausbildung und Erfahrung auszurichten. Ergänzend zur Theorie tragen Demonstrationen am Arbeitsplatz (z.B. Arbeitsweise und Schutzmaßnahmen an Maschinen) und praktische Übungen zum besseren Verständnis bei. Zur Verdeutlichung können Skizzen, Fotos, Filme, Videos und geeignete elektronische Hilfsmittel eingesetzt werden.

Weitere Unterlagen und Hilfsmittel sind

- UVVen, BG-Regeln, staatliche Vorschriften
- Gefährdungsbeurteilung des konkreten Arbeitsplatzes
- Betriebsanleitungen von Maschinen und Geräten
- Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen
- Informationsmaterial der Berufsgenossenschaft, z.B. Bausteine-Ordner.



Der Unternehmer muss sich vergewissern, dass die Mitarbeiter die Unterweisungsinhalte verstanden haben. Dies kann z.B. erfolgen durch:

- Verständnisfragen,
- Vorführenlassen des Handlungsablaufs durch die Mitarbeiter,
- durch Beobachtung ihrer Arbeitsweise.

Ebenso muss er kontrollieren, ob die Inhalte einer Unterweisung auch in der Praxis umgesetzt werden.

Wiederholung von Unterweisungen

Um den Beschäftigten allgemein gegenwärtige Gefährdungen (z.B. Lärm, das Herabfallen von Bauteilen, oder mögliches Hineintreten in spitze Gegenstände) und die erforderlichen Schutzmaßnahmen wieder in Erinnerung zu rufen, sind die Unterweisungen mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

Abhängig von den durchzuführenden Arbeiten und den örtlichen Gegebenheiten können kürzere Wiederholungsfristen notwendig werden. Jugendliche sind mindestens halbjährlich zu unterweisen (s. auch JArbSchG). Wie die Unterweisung selbst ist auch die Wiederholung der Unterweisung zu dokumentieren.

Dokumentation der Unterweisung

Aus der Dokumentation der Unterweisung soll ersichtlich sein:

- Unterweisungsthema,
- Datum der Unterweisung,
- Auflistung der Teilnehmer,
- Unterweisender.

Dabei können Hilfsmittel wie z.B. Formblätter oder Muster (s.u.) benutzt werden. Die Beschäftigten bestätigen die Unterweisung durch ihre Unterschrift.

Das Aushändigen von Vorschriften und Regeln reicht als Ersatz für eine Unterweisung ebenso wenig aus wie das Fordern von Unterschriften auf einem Formblatt ohne die Vermittlung der Unterweisungsinhalte.

Wenn eine Unterweisung richtig durchgeführt, die Inhalte verstanden und gelebt werden und dies mit der Unterschrift dokumentiert wurde, kann der Unternehmer im Schadenfall den Nachweis führen, dass er seiner Unterweisungspflichtung nachgekommen ist.

Muster für die Dokumentation der Unterweisung

Bestätigung der Unterweisung nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1)

Unternehmen: _____
(Name und Anschrift des Unternehmens)

Betriebsteil, Arbeitsbereich: _____

Durchgeführt von: _____

Durchgeführt am: _____

Unterweisungsinhalte (insbesondere Gefahrenquellen, Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, Erste Hilfe):

Name und Unterschrift der Teilnehmer

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich an der Unterweisung teilgenommen und den Inhalt verstanden habe.

| Name, Vorname | Unterschrift | Name, Vorname | Unterschrift |
|---------------|--------------|---------------|--------------|
|---------------|--------------|---------------|--------------|

| | | | |
|-------|-------|-------|-------|
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |

Bemerkungen: _____

(Unterschrift des Unterweisenden)

Geschäftsleitung z.K.

2.4

§ 5 Vergabe von Aufträgen

2.4.1

(1) Erteilt der Unternehmer den Auftrag,

1. Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu setzen,
2. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten

so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten.

Einrichtungen und Arbeitsverfahren

Einrichtungen sind insbesondere Gebäude oder Gebäudeteile und die für deren Betrieb notwendige Gebäudetechnik sowie die darin zu installierenden bzw. installierten Arbeitsmittel und Anlagen.

Als Arbeitsverfahren bezeichnet man die Gesamtheit der Tätigkeiten von Personen zur Erzielung eines bestimmten Arbeitsergebnisses. Die Planung oder Gestaltung von Arbeitsverfahren beinhaltet die Planung oder Gestaltung von Arbeitsvorgängen und -abläufen.

Erteilt der Unternehmer z.B. den Auftrag

- zur Planung eines Betriebsgebäudes,
 - zum Bau oder Umbau einer Werkstatt, z.B. für firmeneigene Maschinen und Geräte,
 - für die Instandsetzung einer technischen Anlage, z.B. zur Produktion,
 - für die Konzeption einer neuen Produktionsstraße in einem Fertigteilwerk,
- oder
- zur Planung eines Schalwagens für eine Tunnelbaumaßnahme,

muss sichergestellt sein, dass vom Auftragnehmer neben dem Stand der Technik auch diejenigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerke beachtet werden, die für den auftraggebenden Unternehmer gelten. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Vorgaben muss schriftlich erfolgen, unabhängig davon, ob der Auftrag selbst schriftlich oder mündlich erteilt wurde. Dies gilt nicht für innerbetriebliche Beschaffungsmaßnahmen.

Bereits bei der Planung von Einrichtungen und Arbeitsverfahren sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen. Versäumnisse hierbei können im späteren Betrieb oft nur mit großem Aufwand behoben werden. Handelt es sich bei den Einrichtungen um bauliche Anlagen, tritt der Unternehmer gleichzeitig als Bauherr auf. Damit gelten für ihn auch die Bestimmungen der Baustellenverordnung.

Beispiel:

Für die spätere gefahrlose Glas- und Fassadenreinigung eines neuen Bürohauses oder einer Werkstatt sind bereits bei der Planung unterschiedliche sicherheitstechnische Maßnahmen zu berücksichtigen, z.B. der Einbau von Anschlagvorrichtungen und /oder Laufstegen.



2.4.2

(2) Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrages die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.

Bei Beschaffung von Maschinen, Geräten und Materialien sind neben Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskriterien auch die dafür geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

Anforderungen an die Beschaffenheit und Verwendung ergeben sich insbesondere aus dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, der Gefahrstoffverordnung sowie der Betriebssicherheitsverordnung. In den Vertrag ist daher aufzu-

nehmen, dass die zu liefernden Produkte diesen Arbeitsschutzanforderungen entsprechen müssen. Dabei sind dem Auftragnehmer genaue Angaben über die beabsichtigte Verwendung des Arbeitsmittels bzw. der Ausrüstung oder des Arbeitsstoffes zu machen.

Die Einhaltung der Mindestanforderungen für Maschinen und persönliche Schutzausrüstung wird vom Hersteller dokumentiert (CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung).

Es empfiehlt sich, bevorzugt Arbeitsmittel zu beschaffen, die einer freiwilligen Baumusterprüfung unterzogen wurden, z.B. GS/ET-Zeichen.

Insbesondere bei der Beschaffung größerer Geräte, Maschinen oder anderer Arbeitsmittel sowie in Zweifelsfällen vor Auftragserteilung hat es sich bewährt, mit der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie mit der Arbeitsschutzbehörde die maßgeblichen Anforderungen abzuklären.

2.4.3

(3) Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmer Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.

Durch diese Bestimmung soll der Arbeitsschutz auch für die Fälle sichergestellt werden, in denen ein Fremdunternehmer im Betrieb oder auch auf einer Baustelle des Auftraggebers tätig wird. In diesen Fällen kann es Informationsdefizite des Fremdunternehmers über die dort bestehenden Gefahren geben.

Fremdunternehmen

Fremdunternehmen ist ein Unternehmen, das auf einer Betriebsstätte tätig wird, für das ein anderer Unternehmer verantwortlich ist.

Beispiele:

Bau-, Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten in

- Produktionsanlagen,
- Verkehrsbetrieben,
- Krankenhäusern oder Laboratorien.

Fremdunternehmer können auch Subunternehmer auf Baustellen sein.

Betriebsspezifische Gefahren

Betriebsspezifische Gefahren können sich insbesondere aus den im Betrieb oder auf der Baustelle durchgeführten Arbeiten, den verwendeten Stoffen sowie den vorhandenen Maschinen und Einrichtungen ergeben.

Dies können sein:

- Absturzgefahren beim Betreten nicht durchsturzsicherer Bauteile,
- Gefahren aus Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,
- Gefahren aus Tätigkeiten mit biologischen Stoffen,
- Brand- und Explosionsgefahren,
- Infektionsgefahr bei Reinigungs-, Kanalarbeiten,
- Gefahren auf Grund herabfallender Lasten bei Kranbetrieb (z.B. auf der Baustelle, auf einer Werft),
- Gefahren durch innerbetrieblichen Verkehr (z.B. im Tunnelbau, in einem Chemiewerk).

Unterstützung des Fremdunternehmens

Unterstützen bedeutet eine umfassende Information des Fremdunternehmers über die betriebsspezifischen Gefahren. Dies kann auch bedeuten, dass der Auftraggeber Informationen aus seiner Gefährdungsbeurteilung dem Fremdunternehmen zur Verfügung stellt.

Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich spezifischer Gefahren

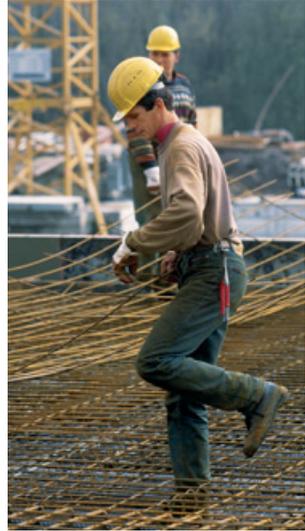


Beispiel 1:

Ein Reinigungsunternehmen wird mit der Entsorgung von Lackschlamm innerhalb einer Lackieranlage beauftragt.

Beispiel 2:

Ein Bauunternehmer beauftragt einen Subunternehmer für die Bewehrungsarbeiten auf einer Baustelle.



Beispiel 1

Informationen zu Aufsichtführenden, Ersthelfern, verwendeten Arbeitsmitteln, Arbeitsschutzdokumenten u.a.

Gemeinsame Begehung der Arbeitsstätte der Verantwortlichen beider Betriebe.

Abklären der allgemeinen organisatorischen Voraussetzungen der Subunternehmerfirma.

Allgemeine Informationen des Auftraggebers über das Objekt bzw. die Baustelle.

Beispiel 2

Informationen zu Aufsichtführenden, Ersthelfern, verwendeten Arbeitsmitteln, Arbeitsschutzdokumenten u.a.

Informationen über Ansprechpartner, Baustellenordnung und Festlegungen aus dem SiGe-Plan (z.B. gemeinsam genutzte Absturzsicherungen, Regelungen zum Krantransport und zu den Verkehrswegen, Benutzung elektrischer Anlagen).

| Beispiel 1 | | Beispiel 2 |
|---|---|--|
| <p>z.B. über Absturzgefahr, Explosionsgefahr, vorhandene, verwendete oder eventuell bei der Tätigkeit entstehende gesundheitsgefährliche Stoffe, z. B. organische Lösungsmittel, aromatische und alipathische Kohlenwasserstoffe u.a.).</p> | <p>Informationen zu spezifischen Gefahren der Baustelle/des Betriebes und zu besonderen Gefahren aus dem Arbeitsverfahren.</p> | <p>z.B. über besondere Absturzgefahren, vorhandene Freileitungen, Zwischenbauzustände, besondere Vorgaben zum Kranbetrieb.</p> |
| | <p>Festlegung der jeweiligen Verantwortungsbereiche bzw. der Aufsichtführenden.</p> | <p>Nennung einer Person, die die Arbeiten mehrerer Unternehmer auf der Baustelle aufeinander abstimmt (§ 6 BGV A1).</p> |
| <p>Darüber hinaus Aufzeigen der Flucht- und Rettungswege und Angaben zum Brandschutz.</p> | <p>Regelung einer eventuellen Mitbenutzung des Sanitätsraumes und der Sozialräume sowie vorhandener Meldeeinrichtungen für Notfälle.</p> | <p>Darüber hinaus Regelungen hinsichtlich der Zahl der Ersthelfer sowie der Ersthilfe-Einrichtungen.</p> |
| <p>z.B. Seitenschutz, stand-sichere Zugänge u.a.</p> | <p>Festlegen der vom Auftraggeber zu treffenden Schutzmaßnahmen.</p> | <p>z.B. Überlassung der Gerüste und Hinweis auf Lastklassen, Prüfung Baustromverteiler, Krantransport, standsichere Zugänge u.a.</p> |
| <p>z.B. Überwachung der „Ex-Atmosphäre“, Überwachung der Grenzwerte, PSA, arbeitsmedizinische Vorsorge u.a.</p> | <p>Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Festlegen der zu treffenden Schutzmaßnahmen durch den Auftragnehmer.</p> | <p>Absturzsicherungen, Regelungen zum Anschlag von Lasten, PSA u.a.</p> |

Tätigkeiten mit besonderen Gefahren

Tätigkeiten mit besonderen Gefahren, die durch Aufsichtführende zu überwachen sind, können insbesondere sein:

- Schweißarbeiten in Bereichen, in denen die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigt ist, z.B. Arbeiten an Gasleitungen, Isolierarbeiten an bestehenden Gebäuden,
- Arbeiten in geschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen, die mit Absturzgefahr oder mit Gefahren durch Stoffe oder Sauerstoffmangel verbunden sind,
- Abbrucharbeiten,
- Aufgrabungen im Bereich von bestehenden Leitungen,
- Befahren von Silos oder Behältern, in denen sich gesundheitsschädliche Gase bilden können oder in denen Sauerstoffmangel auftreten kann,
- Arbeiten in Strahlenbereichen, Laboratorien, elektrischen Schalträumen,
- Arbeiten gem. Biostoffverordnung
 - gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2–4,
 - nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung,
 - Tätigkeiten in den jeweiligen Gefahrenbereichen,
- Tätigkeiten, bei denen mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen umgegangen wird oder der Beschäftigte diesen ausgesetzt ist.

Aufsichtführender

Als Aufsichtführender darf nur bestellt werden, wer ausreichende Kenntnisse und Erfahrung für den jeweiligen Aufgabenbereich hat.

Hierzu gehören z.B.:

- Kenntnisse und Erfahrungen über die technische Durchführung der erforderlichen Arbeiten,
- Kenntnisse und Erfahrungen über den Umgang mit den verwendeten Gefahr- oder Biostoffen,
- Kenntnisse über die betriebsinterne Organisation.

Der Aufsichtführende muss auch Kenntnisse über die Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren, anzuwendende Schutzmaßnahmen sowie einschlägige Vorschriften und technische Regeln haben. Die Überwachung durch den Aufsichtführenden z.B. Objektleiter, Kolonnenführer oder Polier setzt in der Regel dessen Anwesenheit vor Ort sowie Weisungsbefugnis voraus.

2.5

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

2.5.1

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, entsprechend § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

An einem Arbeitsplatz tätig werden

Häufig arbeiten Beschäftigte verschiedener Gewerke und Branchen gleichzeitig auf derselben Baustelle oder auch in einem stationären Betrieb. Ihre Tätigkeiten können sich aufgrund der räumlichen und zeitlichen Nähe aufeinander auswirken. Oft kennt die eine Arbeitsgruppe Art, Umfang und Ablauf der Arbeiten der anderen Gruppe nicht.

Zusammenarbeit

Wenn es um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz geht, müssen in einem solchen Fall die Verantwortlichen (Unternehmer, Bauleiter, Polier) zusammenarbeiten. Sie müssen also miteinander abstimmen, welche Schutzmaßnahmen und welche Reihenfolge der Arbeiten notwendig sind, damit sie sich nicht gegenseitig gefährden.

Das bedeutet:

- Bereits bei der Gefährdungsbeurteilung für die eigenen Arbeiten auf der Baustelle informiert sich der Unternehmer beim Bauherrn vorab darüber, welche anderen Firmen auch tätig werden, soweit dies bereits bekannt ist.
- Die Unternehmer informieren sich gegenseitig darüber, welche Gefahren von ihren Arbeiten ausgehen können und wo es Reibungspunkte geben könnte (z.B. Entfernen von Abdeckungen bei Bodenöffnungen, Gefahr herabfallender Gegenstände).
- Die Unternehmer stimmen ihre Schutzmaßnahmen für ihre jeweiligen Beschäftigten ab (z.B. Festlegungen für den Einbau von Abdeckungen, Einbau von Schutznetzen oder Absperrung)

Unter Umständen ist es darüber hinaus erforderlich, dass bei der Durchführung der Arbeiten eine Person vor Ort die erforderlichen Absprachen trifft (koordiniert). Kommen die Verantwortlichen der beteiligten Unternehmen zu diesem Ergebnis, bestimmen sie diese Person aus einer der beteiligten Firmen.

| Zusammenarbeit verschiedener Unternehmen | |
|---|--|
| bei räumlicher und zeitlicher Nähe | ▶ Zusammenarbeit und gegenseitige Abstimmung der Schutzmaßnahmen |
| bei gegenseitiger Gefährdung | ▶ Bestimmung einer Person, die die Arbeiten aufeinander abstimmt |
| bei besonderen Gefahren | ▶ Ausstattung der Person mit Weisungsbefugnis |

Kommen die Verantwortlichen zu dem Ergebnis, dass besondere Gefahren vermieden werden müssen, erhält die zur Abstimmung bestellte Person Weisungsbefugnis gegenüber allen Beschäftigten.

Besondere Gefahren können z.B. entstehen

- für nachfolgende Gewerke, weil bei Montagearbeiten ursprünglich vorhandene Abdeckungen und Absturzsicherungen entfernt wurden,
- durch herabfallende Gegenstände, wenn Arbeiten übereinander durchgeführt werden und kein Schutzdach vorhanden ist,

- bei Schweißarbeiten im Bereich von Isolierarbeiten,
- durch Schweißarbeiten benachbart zu Arbeiten mit Lösemitteln,
- bei Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen bei gleichzeitiger Produktion,
- bei Erdarbeiten in der Nähe von Gerüsten durch unterhöhlen der Gerüstaufstellung,
- durch Aufenthalt von Personen im Fahrweg des Lkw-Verkehrs bei beengten Verhältnissen im Tunnelbau,
- für benachbarte Gewerke, weil beim Lastentransport kraftschlüssige Lastaufnahmemittel verwendet werden.

Unabhängig von der Bestellung einer Person, die die Arbeiten aufeinander abstimmt, trägt nach Baustellenverordnung auch der Bauherr Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf seiner Baustelle. Sind mehrere Firmen gleichzeitig oder nacheinander auf seiner Baustelle tätig, hat der Bauherr deshalb einen Koordinator nach der Baustellenverordnung zu bestellen.

Damit entfällt aber nicht grundsätzlich die Verpflichtung für die beteiligten Unternehmen, eine Person aus ihrem Kreis, welche die Arbeiten untereinander abstimmt, zu bestellen. Selbst wenn ein Koordinator nach der Baustellenverordnung auf der Baustelle anwesend ist, kann es trotzdem zu gegenseitigen Gefährdungen kommen, da bei Bauarbeiten häufig unplanmäßige Situationen eintreten. Daher sollen die Verantwortlichen prüfen, ob über den Koordinator nach der Baustellenverordnung hinaus ihrerseits noch eine Person bestimmt werden muss, die die Arbeiten aufeinander abstimmt.

Beispiel:

Entsprechend dem vorliegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) werden in einem Treppenhaus durch den Rohbauunternehmer die Absturzsicherungen erstellt und dann nacheinander die Putzarbeiten, Bodenbelagsarbeiten, Schlosserarbeiten (Geländer) und Malerarbeiten durchgeführt, wobei der Seitenschutz teilweise in Abschnitten entfernt werden muss und die Treppe für die Benutzung durch andere gesperrt wird. Durch Terminverschiebungen müssen nun gleichzeitig Schlosserarbeiten und Malerarbeiten auf demselben Treppenabschnitt durchgeführt werden.

Der Aufsichtführende der Malerfirma stellt fest, dass das Entfernen des Seitenschutzes durch die Schlosserei zu einer Absturzgefährdung für seine Beschäftigten führt. Er unterrichtet den Aufsichtführenden der Schlosserei darüber und nimmt Rücksprache mit dem Koordinator nach Baustellenverordnung. Gemeinsam legen sie fest, dass die Arbeiten nur auf verschiedenen Treppenabschnitten durchgeführt werden dürfen.

Sie bestimmen eine Person aus einer der beiden Firmen, die auf die Umsetzung dieser Maßnahme achtet.

2.5.2

(2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

Für den Fall, dass in einem Betrieb Beschäftigte anderer Unternehmer tätig werden, muss der für den Betrieb verantwortliche Unternehmer über die Pflicht der Zusammenarbeit mit dem Fremdunternehmen (siehe § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 der BGV A1) hinaus je nach Art der Tätigkeit überprüfen, ob die Beschäftigten eine angemessene Unterweisung erhalten haben.

Es geht hierbei um die besonderen Gefahren, die von der Arbeitsstätte und den vorhandene Einrichtungen ausgehen. Dies betrifft besonders den Einsatz von Fremdfirmen in Produktionsanlagen, Werkstätten, Krankenhäusern, z.B. bei Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten, aber auch den Einsatz von Nachunternehmern auf einer Baustelle.

Beispiel:

Auf einer Tunnelbaustelle wird für einen Tiefbaubetrieb ein Subunternehmer tätig. Im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht vergewissert sich der Verantwortliche, dass die Beschäftigten des Subunternehmers vor Arbeitsbeginn ausreichende Unterweisungen, z.B. zu den Regelungen des Baustellenverkehrs erhalten haben.

2.6

§ 7 Befähigung für Tätigkeiten

2.6.1

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Der Unternehmer darf Aufgaben nur auf Mitarbeiter übertragen, die körperlich und geistig in der Lage sind, die einschlägigen Schutzbestimmungen und -maßnahmen einzuhalten. Neben der körperlichen Verfassung sind auch die Ausbildungsqualifikation, das Verantwortungsbewusstsein, die Lebenserfahrung und die psychische Verfassung zu beachten.

Zum Beispiel dürfen Jugendliche nicht mit Arbeiten beauftragt werden, bei denen bestimmte Unfall- und Gesundheitsgefahren auftreten, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie aufgrund geringeren Sicherheitsbewusstseins und mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder abwehren können, z.B.: Führen von Erdbaumaschinen.

Wenn Beschäftigte mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten beauftragt werden, wie z.B. Arbeiten an der Kreissäge, Arbeiten mit Absturzgefahr oder Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, sind strenge Maßstäbe an ihre Fähigkeiten anzusetzen. In besonderem Maß gilt das für Tätigkeiten, durch die auch andere Personen gefährdet werden können, z.B. das Führen von Erdbaumaschinen, Fahrzeugen oder Turmdrehkränen.

Es ist nicht immer leicht, die Befähigung von Mitarbeitern einzuschätzen. Ist der Unternehmer dazu nicht in der Lage, kann er sich hierbei z.B. hinsichtlich der körperlichen Befähigung vom Betriebsarzt beraten lassen.

2.6.2

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

Liegen z.B. konkrete Anhaltspunkten vor für

- den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel,
- Krankheit, Medikamenteneinnahme, Übermüdung,

und kann der Beschäftigte deswegen die Arbeit nicht ohne Gefährdung für sich oder andere erledigen, darf er diese Arbeit nicht ausführen. Die anhaltende Wirkung von Alkohol, Drogen und Medikamenten ist dabei zu berücksichtigen. Das heißt aber nicht, dass mit dem Beschäftigungsverbot für bestimmte Tätigkeiten der Mitarbeiter zwangsläufig den Betrieb verlassen muss. Kann er jedoch auch andere Arbeiten nicht gefahrlos ausführen und ist sein Verbleib im Betrieb nicht möglich, ist für seinen sicheren Heimweg zu sorgen.



2.7

§ 8 Gefährliche Arbeiten

2.7.1

(1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.

Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind z. B. solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen sowie aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können oder wurden. Erhöhte Gefährdungen gehen über das üblicherweise an Arbeitsplätzen herrschende Gefahrenpotential deutlich hinaus.

Nach § 4 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes sind Gefährdungen möglichst zu vermeiden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering zu halten (Siehe Erläuterungen zu § 2 BGI/GUV-I 5080).

Bei Bauarbeiten ist aufgrund des Arbeitsverfahrens und der Art der Tätigkeiten eine Vermeidung von Gefährdungen nicht immer möglich. Auch wenn an Vorschriften und Regeln orientierte Schutzmaßnahmen durchgeführt werden, kann ein vergleichsweise hohes Restrisiko verbleiben.

Beispiele:

Arbeiten an der Gebäudekante:
Eine Einrichtung, die einen Absturz verhindert (z.B. dreiteiliger Seitenschutz) ist häufig nicht möglich, weil sie die Arbeiten behindern würde. Alternativ wird ein Fanggerüst als Auffangeinrichtung eingesetzt. Ein Absturz in das Fanggerüst mit eventuellen Verletzungsfolgen ist möglich.



Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen:

Trotz vorhandener Schutzausrüstung und der messtechnischen Überwachung des Arbeitsplatzes können aufgrund der räumlichen Enge und der Einflüsse von Gefahr- oder Biostoffen erhöhte Unfall- und Gesundheitsgefahren verbleiben.



Arbeiten auf Leitern:

Auch bei der Verwendung einer ordnungsgemäßen und sicher aufgestellten Leiter für kurzfristige Arbeiten geringen Umfangs und der entsprechenden Unterweisung der Benutzer bleibt für diese das Risiko des Absturzes bzw. des Leiterumsturzes bestehen.

Arbeiten auf Straßenbaustellen:

Trotz vorhandener Abspernungen und Kennzeichnung entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung, des Tragens von Warnwesten und entsprechender Unterweisungen verbleibt ein erhöhtes Unfallrisiko durch Gefahren aus dem Straßenverkehr. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Walzmaschinen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass Personen überfahren werden.

Schornsteinfegerarbeiten:

Trotz vorhandener Laufstege, Standflächen, Einzeltritte bzw. Dachleitern nach DIN 18160-5 auf geeigneten Dächern ist ein Absturzrisiko gegeben.

Ausführung von gefährlichen Arbeiten durch mehrere Personen

Bauarbeiten stellen häufig gefährliche Arbeiten im Sinne des § 8 BGV A1 dar, wie auch das gegenüber der übrigen Wirtschaft deutlich höhere Unfallgeschehen zeigt. Werden sie von mehreren Personen ausgeführt, kann ein nicht abgestimmtes Handeln zu einer gegenseitigen Gefährdung oder zur Gefährdung Dritter führen. **Daher sind Bauarbeiten, sofern sie von mehreren Personen ausgeführt werden, immer zu beaufsichtigen.**

Der Aufsichtführende muss u.a. dafür sorgen, dass eine gegenseitige Verständigung der Beschäftigten stattfindet. In besonderen Fällen, z.B. bei fehlender Sicht des Kranführers auf die angeschlagene Last und den Anschläger, muss der Aufsichtführende die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, z.B. Einsatz eines Einweisers, veranlassen.

Voraussetzungen für den Einsatz einer aufsichtführenden Person

Der Einsatz eines Aufsichtführenden ist bereits Teil der betrieblichen Organisation des Arbeitsschutzes, zu welcher der Unternehmer entsprechend § 3 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz verpflichtet ist.

Die aufsichtführende Person muss zuverlässig, mit der Arbeit vertraut und weisungsbefugt sein. Sie beaufsichtigt und überwacht die Durchführung der gefährlichen Arbeit insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Beteiligten. Hierfür muss sie ausreichende fachliche Kenntnisse besitzen.

2.7.2

(2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

Alleinarbeit liegt vor, wenn eine einzelne Person außerhalb der Ruf- und Sichtweite zu anderen beteiligten Personen Arbeiten ausführt.

Gefährliche Arbeiten sollten nicht von einer Person allein ausgeführt werden. Dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen,
- Abbauarbeiten von Hand, Beräumungsarbeiten und Arbeiten zur Hohlraum-sicherung bei Bauarbeiten unter Tage,
- bei Arbeiten von Hand in oder vor Abraum- und Abbauwänden in Steinbrüchen, Gräbereien und Halden.

Manchmal lässt sich Alleinarbeit aber nicht vermeiden, z.B. bei bemannten Vortriebsarbeiten kleineren Durchmessers. In diesen Fällen muss der Unternehmer für geeignete Überwachungsmaßnahmen sorgen. Dafür kommen technische oder organisatorische Maßnahmen in Frage.

Technische Maßnahmen können z.B. sein:

- Personen-Notsignal-Anlagen (siehe BGR 139),
- ständige Kameraüberwachung.

Organisatorische Maßnahmen sind z.B.:

- Kontrollgänge einer zweiten Person,
- zeitlich abgestimmte Telefon-/Funkmeldesysteme.



Schema einer Personen-Notsignal-Anlage



Beispiel für die Erfassung des Alleinarbeiters durch Ortskennungssender

2.8

§ 9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entsteht.

Durch den Zutritt Unbefugter zu Betriebsteilen und insbesondere zu Baustellen können sich Gefahren sowohl für die Beschäftigten als auch für Betriebsfremde ergeben. Betriebsfremde können die Gefahren des Arbeitsplatzes oder einer Baustelle nicht einschätzen und sind insbesondere durch die Art der Verkehrswege, Baustellenverkehr und Lastentransport mit Hebezeugen gefährdet.



**Zutritt für Unbefugte
verboten**

Der Unternehmer muss daher im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob Zutritts- oder Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden müssen. Es kann auch erforderlich werden, bestimmte Bereiche für eigene Mitarbeiter zu sperren, v. a. wenn dort Gefahren auftreten, die diese nicht oder nur schwer erkennen können. Dies kann z.B. zutreffen bei kontaminierten oder brand-/explosionsgefährdeten Bereichen, in der unmittelbaren Umgebung sich bewegender Maschinen bzw. Maschinenteile, bei Abbrucharbeiten. Der Zutritt zu diesen Bereichen ist auf diejenigen Beschäftigten zu beschränken, die dort tätig werden müssen und die Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen kennen.

Die Art der Regelung ist dem Unternehmer freigestellt. Sie kann vom Anbringen von Verbotsschildern, festen Absperrungen bis zur Bewachung reichen. Zur Absperrung von Baustellen haben sich Bauzäune bewährt.



2.9

§ 10 Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht

2.9.1

(1) Der Unternehmer hat der Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaft die Besichtigung seines Unternehmens zu ermöglichen und sie auf ihr Verlangen zu begleiten oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten zu lassen.

Zu den Aufgaben der Berufsgenossenschaft gehören Besichtigungen der Unternehmen durch Aufsichtspersonen. In der Bauwirtschaft und im Bereich der baunahen Dienstleistungen wird in der Regel nicht das ganze Unternehmen besichtigt, sondern einzelne Betriebsstätten, wie z.B. Baustellen oder einzelne Arbeitsbereiche.

Bei der Besichtigung festgestellte Mängel können häufig sofort abgestellt werden. Das muss durch eine weisungsbefugte Person des Unternehmens veranlasst werden. Daher ist es notwendig, dass der Unternehmer selbst oder der für die Baustelle zuständige Bauleiter / Polier bzw. Aufsichtführende an der Besichtigung teilnimmt. Bei Gebäudereinigungsunternehmen kann dies der Objektleiter oder Kolonnenführer (Vorarbeiter) sein.

2.9.2

(2) Erlässt die Berufsgenossenschaft eine Anordnung und setzt sie hierbei eine Frist, innerhalb der die verlangten Maßnahmen zu treffen sind, so hat der Unternehmer nach Ablauf der Frist unverzüglich mitzuteilen, ob er die verlangten Maßnahmen getroffen hat.

2.9.3

(3) Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat die Aufsichtspersonen zu unterstützen, so weit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Auskünfte können z.B. erforderlich sein zu folgenden Punkten:

- Gefährdungsbeurteilung,
- Unterweisungen der Beschäftigten,
- Prüfungen von Arbeitsmitteln,
- Erste Hilfe,
- arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung,
- Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen.

Weiterhin können Auskünfte zu externen Unterlagen, z.B. aus Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen, Gutachten, Standsicherheitsnachweisen, verkehrsrechtlichen Anordnungen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen notwendig sein.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, die Aufsichtspersonen bei der Untersuchung von Arbeitsunfällen und bei der Ermittlung zu angezeigten Berufskrankheiten zu unterstützen

2.10

§ 11 Maßnahmen bei Mängeln

Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Unternehmer das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abubrechen, bis der Mangel behoben ist.

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden.

Beispiele:

Hammer, Bohrmaschine, Leiter, Gerüst, Bagger, Kran, Mischanlage.

Einrichtungen sind z. B. Gebäude oder Gebäudeteile und die für ihren Betrieb notwendige Gebäudetechnik sowie die darin zu installierenden bzw. installierten Arbeitsmittel und Anlagen.

Beispiele:

Bürogebäude, Werkstatt, Baustellencontainer, Ver- und Entsorgungsleitungen.

Das Arbeitsverfahren umfasst alle Tätigkeiten von Personen zur Erzielung eines bestimmten Arbeitsergebnisses. Unterschiedliche Arbeitsverfahren beinhalten in der Regel unterschiedliche Arbeitsvorgänge und -abläufe sowie den Einsatz verschiedener Arbeitsmittel.

Beispiele:

| Zu erreichendes Arbeitsergebnis | Arbeitsverfahren 1 | Arbeitsverfahren 2 |
|---------------------------------|----------------------------|-------------------------------|
| Bau einer Brücke/eines Gebäudes | Ortbetonbauweise | Fertigteilbauweise |
| Vortrieb eines Tunnels | Sprengen | Tunnelbohrmaschine |
| Lackieren von Bauteilen | Handanstrich | Spritzverfahren |
| Glasreinigung | Einsatz einer Befahranlage | Einsatz einer Hubarbeitsbühne |

Ein Mangel an einem Arbeitsmittel oder einer Einrichtung, durch den für die Versicherten Gefahren entstehen, liegt vor, wenn z.B. ein Schutzsystem oder eine Schutzeinrichtung in der Funktion beeinträchtigt ist.

Beispiele:

Ein Fassadengerüst ist nicht ausreichend verankert oder der Seitenschutz ist unvollständig oder nicht entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers erstellt.

Bei einer Stehleiter ist die Spreizsicherung nicht mehr vorhanden.

Die Überlastwarneinrichtung bei einem Hydraulikbagger, der als Hebezeug eingesetzt wird, ist nicht aktiv.

Die Sicherung eines Lasthakens ist verformt, unbeabsichtigtes Aushängen der Last kann nicht mehr ausgeschlossen werden.

Ein Mangel an einem Arbeitsverfahren bzw. einem Arbeitsablauf, durch den für die Versicherten Gefahren entstehen, liegt vor, wenn in einem oder mehreren Arbeitsschritten notwendige Schutzmaßnahmen nicht getroffen wurden.

Beispiele:

Gerüstbau in unmittelbarer Nähe einer Freileitung, ohne dass Schutzmaßnahmen an der Leitung getroffen wurden oder die Abschaltung des Stroms veranlasst wurde.

Die Böschung einer Baugrube in bindigem Boden wird mit 80° Neigung hergestellt, ohne dass ein Standsicherheitsnachweis vorliegt oder ein Bodengutachter eine Aussage über ausreichende Standsicherheit getroffen hat.

Arbeiten im Gefahrenbereich eines Radladers ohne Einweiser.

Kranarbeiten ohne Einweiser bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last.

Verwendung von Steckdosen der Hausinstallation ohne Vorschaltung einer Schutzeinrichtung (Schutzverteiler/PRCD-S).

2.11

§ 12 Zurverfügungstellung von Vorschriften und Regeln

2.11.1

(1) Der Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.

Jeder Versicherte muss sich über sicherheitsgerechtes Verhalten und seine damit verbundenen Rechte und Pflichten Kenntnis verschaffen können. Der Unternehmer muss daher den Beschäftigten die für sie geltenden Unfallverhütungsvorschriften zugänglich machen. Die Art und Weise, wie er dies tut, ist dem Unternehmer freigestellt. Sie muss sich nach der Art der Betriebsstätte richten und kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, sofern die Mitarbeiter Zugang zu einem PC haben. Für Mitarbeiter mit ständig wechselnden Einsatzorten können die Unfallverhütungsvorschriften im Büro hinterlegt oder im Auto mitgeführt werden, auf Baustellen werden sie vorteilhafterweise im Baubüro vorgehalten.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Mitarbeiter mit Hilfe von erläuternden Unterlagen, z.B. BG-Informationen, „Bausteine“, „TIPPS“, u.a. zu informieren.



2.11.2

(2) Der Unternehmer hat den mit der Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 betrauten Personen die für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Vorschriften und Regeln zur Verfügung zu stellen.

Mit der Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes betraute Personen sind Vorgesetzte (Bauleiter, Poliere, Schachtmeister, Objektleiter, Vorarbeiter) wie auch unternehmensinterne Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsbeauftragte. Die beauftragten Personen nehmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich wichtige Aufgaben des Arbeitsschutzes wahr und bedürfen der besonderen Unterstützung des Unternehmers. Dazu gehört u.a., dass der Unternehmer ihnen die für ihren Zuständigkeitsbereich einschlägigen berufsgenossenschaftlichen und auch staatlichen Vorschriften und Regeln in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung zur Verfügung stellt. Dies bedeutet, dass der Unternehmer die Vorschriften und Regeln diesem Personenkreis auszuhändigen oder in anderer geeigneter Weise an die Hand zu geben hat.

2.12

§ 13 Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

Die Pflichtenübertragung ist ein Instrument des Unternehmers zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Der Unternehmer sollte immer dann davon Gebrauch machen, wenn er nicht selbst die direkte Aufsicht und Steuerung der Arbeiten vor Ort wahrnehmen kann.

Durch die Pflichtenübertragung werden in einem klar begrenztem Bereich Verantwortlichkeiten und Befugnisse des Unternehmers auf andere Personen übertragen.

Der Unternehmer darf für die Pflichtenübertragung nur Personen auswählen, die über die erforderliche Zuverlässigkeit und einschlägige Fachkunde verfügen.

Zuverlässigkeit und Fachkunde

Zuverlässig sind die Personen, wenn zu erwarten ist, dass sie die Aufgaben des Arbeitsschutzes mit der erforderlichen Sorgfalt ausführen.

Fachkundig sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung und bisherigen Tätigkeit umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der jeweils durchzuführenden Arbeiten haben und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften und dem ergänzenden Regelwerk vertraut sind. Dies bedeutet, dass z.B. ein Facharbeiter, der keinerlei sicherheitstechnische Kenntnisse und Erfahrungen hat, nicht die notwendige Fachkunde besitzt. Zu beachten ist auch, dass Mitarbeiter, denen Pflichten in einem bestimmten Arbeitsbereich übertragen wurden, bei einem Wechsel des Arbeitsbereiches vor einer erneuten Pflichtenübertragung erst ausreichende sicherheitstechnische Kenntnisse und Erfahrungen in dem neuen Arbeitsbereich erwerben müssen, z.B. bei einer Umsetzung von der Hochbauabteilung in die Tiefbauabteilung und umgekehrt.

Beauftragte Personen können z.B. je nach betrieblicher Struktur sein:

- Niederlassungsleiter,
- Abteilungsleiter,
- Oberbauleiter,
- Bauleiter,
- Polier, Schachtmeister,
- Vorarbeiter

aber auch betriebsfremde Dienstleister.

Form und Inhalt der Pflichtenübertragung

Die Pflichtenübertragung muss schriftlich erfolgen (siehe nachstehendes Muster für die Bestätigung der Übertragung der Unternehmerpflichten). Sie kann auch Teil des Arbeitsvertrages sein.

Die zu übertragenden Pflichten sollten sich in Art und Umfang mit dem sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Pflichten vereinbaren lassen und diese sinnvoll ergänzen.

Die Pflichtenübertragung muss so gestaltet sein, dass

- die übertragenen Unternehmerpflichten nach Art und Umfang klar beschrieben sind,
- der beauftragten Person die zur Pflichtenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Befugnisse eingeräumt werden,
- die Verantwortungsbereiche der beauftragten Person eindeutig festgelegt sind und
- die Zusammenarbeit mit anderen Verpflichteten geregelt ist.

Zu den erforderlichen Kompetenzen gehört es z.B., dass ein Schachtmeister im Kanalbau selbständig zusätzliche Holzbohlen beschaffen darf, wenn das vorhandene Material nicht ausreicht, um bei kreuzenden Leitungen Lücken im Verbau zu schließen oder ein Bauleiter einer Baufirma das für das Aufmauern höherer Wände erforderliche Gerüstmaterial beschaffen darf, sofern es in der eigenen Firma nicht verfügbar ist.

Auswirkungen der Pflichtenübertragung

Durch die Pflichtenübertragung übernimmt die beauftragte Person im festgelegten Umfang die Verantwortung des Unternehmers. Insoweit ist die beauftragte Person selbst für die Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen verantwortlich.

Der Unternehmer wird durch die Pflichtenübertragung nicht von allen Pflichten befreit. Er bleibt verantwortlich für die Aufsicht und Kontrolle der beauftragten Personen und hat dafür zu sorgen, dass diese die übernommenen Unternehmerpflichten auch tatsächlich umsetzen. Er muss dies zumindest stichprobenartig prüfen oder prüfen lassen. Die oberste Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollverpflichtung des Unternehmers ist nicht übertragbar.

Muster für die Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten

Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten (§ 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz, § 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ [BGV A1])

Herrn/Frau _____

werden für den Betrieb/die Abteilung*) _____

der Firma _____

(Name und Anschrift der Firma)

die dem Unternehmer hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufs-
krankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten
übertragen, in eigener Verantwortung

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten*)
- Anweisungen zu geben und sonstige Maßnahmen zu treffen*)
- eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen*)
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische
Maßnahmen zu veranlassen*)

soweit ein Betrag von _____ Euro nicht überschritten wird.

Dazu gehören insbesondere: _____

Ort

Datum

Unterschrift des Unternehmers

Unterschrift der beauftragten Person

*) nichtzutreffendes streichen

Rückseite beachten!

Vor Unterzeichnung beachten!

§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

„(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

§ 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

„Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII):

„(1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. ...“

§ 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1):

„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.“

2.13

§ 14 Ausnahmen

2.13.1

(1) Der Unternehmer kann bei der Berufsgenossenschaft im Einzelfall Ausnahmen von den Unfallverhütungsvorschriften schriftlich beantragen.

2.13.2

(2) Die Berufsgenossenschaft kann dem Antrag nach Abs. 1 entsprechen, wenn

1. der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme der betrieblichen Arbeitnehmervertretung beizufügen.

2.13.3

(3) Betrifft der Antrag nach Absatz 1 Unfallverhütungsvorschriften, die zugleich Gegenstand der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sind, hat die Berufsgenossenschaft eine Stellungnahme der für die Durchführung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zuständigen staatlichen Arbeitschutzbehörde einzuholen und zu berücksichtigen.

2.13.4

(4) In staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erhaltene Verfahrensvorschriften, insbesondere über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Anzeigen und Vorlagepflichten, bleiben von dieser Unfallverhütungsvorschrift unberührt; die nach diesen Bestimmungen zu treffenden behördlichen Maßnahmen obliegen den zuständigen Arbeitsschutzbehörden.

3 Drittes Kapitel

Pflichten der Versicherten

3.1 § 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

- 3.1.1 (1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

Pflicht zur Eigen- und Fremdvorsorge

Die Versicherten können und müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch selbst für ihre Sicherheit und Gesundheit sorgen. Dazu gehört z.B., dass sie

- erforderliche Persönliche Schutzausrüstung tragen,
- vorgesehene Sicherheitseinrichtungen verwenden,
- nur geeignete Verkehrswege benutzen,
- Ordnung am Arbeitsplatz halten und Stolpergefahren beseitigen,
- Arbeitsmittel nur bestimmungsgemäß verwenden,
- Gefahrenbereiche nicht unbefugt betreten.



Die Versicherten haben nicht nur auf ihre eigene Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu sorgen. Sie müssen darüber hinaus darauf achten, dass durch ihre Tätigkeit auch die Sicherheit und Gesundheit der Kollegen und Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Beispiele:

Ein Baggerfahrer muss darauf achten, dass sich niemand im Schwenkbereich seines Baggers aufhält und durch Schwenkbewegungen gefährdet wird.

Ein Kranfahrer darf keine falsch oder ungesichert angeschlagenen Lasten über die Baustelle verfahren.

Unterstützungspflichten

Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von

- Arbeitsunfällen,
- Berufskrankheiten
- und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie
- für eine wirksame Erste Hilfe

zu unterstützen.

Das bedeutet:

- Vorgaben aus Betriebsanweisungen einhalten,
- Aufbau- und Verwendungsanleitungen (z.B. für Gerüste und Leitern) umsetzen,
- Montage- oder Abbruchanweisungen beachten,
- Schweißerlaubnis befolgen,
- Rauchverbote einhalten,
- sich an betriebliche Vorgaben halten, z.B. Festlegung zu Helmbaustellen, Alkoholverbot.

Das beinhaltet auch, Ausbildungsangebote wahrzunehmen, z.B. die Ausbildung zum Ersthelfer oder zum Sicherheitsbeauftragten.

Erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen dürfen von den Versicherten nicht befolgt werden. Dies können unter anderem Weisungen sein,

- ohne Absturzsicherung auf hochgelegenen Arbeitsplätzen,
- in einem ungesicherten Graben,
- ohne Schutzausrüstung in abwassertechnischen Anlagen zu arbeiten.

3.1.2

2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

3.1.3

3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.

Der Konsum von Alkohol wie auch der Konsum von Drogen oder anderen berauschenden Mitteln zieht häufig Gefährdungen für den Betroffenen selbst oder seine Kollegen nach sich. Drogen sind insbesondere Haschisch, Marihuana, Ecstasy, Kokain, Heroin, Speed, Crack, LSD und die sogenannten „Schnüffestoffe“.

Das Arbeiten kann auch durch die Einnahme von psychoaktiven Arzneimitteln z.B. Schlaf- und Beruhigungsmitteln, Antidepressiva, Antiepileptika, Neuroleptika oder von bestimmten Schmerzmitteln beeinflusst werden. Dies kann auch für andere Medikamente gelten, die nach Herstellerangaben zu Müdigkeit oder Beeinträchtigung der Reaktionsfähigkeit führen können.

Mit Gefährdungen für sich und andere ist nach dem Konsum von Alkohol, Drogen oder auch Medikamenten insbesondere zu rechnen beim

- Führen von Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen wie Erdbaumaschinen, Kranen, Staplern sowie Arbeiten in der Umgebung dieser Maschinen,
- Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen,
- Arbeiten an Maschinen mit ungeschützten, sich bewegenden Maschinenteilen, z.B. Kreissäge, Bohrmaschine.

Zu beachten ist, dass Alkohol und Drogen längere Zeit wirken können. Daher kann nach entsprechendem Konsum in der Freizeit die Wirkung auch in der Arbeitszeit noch andauern z.B. durch Restalkohol.

3.2

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

3.2.1

(1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.

Unmittelbar erhebliche Gefahr heißt, dass der Eintritt eines schweren Schadens sehr wahrscheinlich ist.

Beispiele:

- Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, bei denen eine vermeintlich vorhandene Absturzsicherung fehlt,
- Transport von Lasten mit stark beschädigten Hebebändern über Arbeitsplätzen,
- Antreffen von Kampfmitteln bei Erdarbeiten,
- Verwendung einer elektrischen Leitung, deren Schutzisolierung durchgescheuert ist.

3.2.2

(2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,
- Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind

oder

- ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen

hat er, so weit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

Mängel an Arbeitsmitteln, Einrichtungen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufen wurden in den Erläuterungen zu § 11 dieser BGI/GUV-I beschrieben.

Situationen, in denen ein Versicherter den Mangel in der Regel selbst beseitigen kann, sind z.B.

- ausgebaute oder verschobene Abdeckungen von Decken-/Bodenöffnungen wieder einbauen,
- Seitenschutz an der Absturzkante wieder vervollständigen,
- Stolperstellen beseitigen, Ordnung schaffen,
- Spaltkeil an der Baukreissäge einstellen,
- defekte Leiter aussondern.

3.3

§ 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen.

Für den Versicherten ergibt sich die bestimmungsgemäße Benutzung aus Informationen bzw. Benutzungshinweisen des Herstellers, z.B.

- Aufbau- und Verwendungsanleitungen für Gerüste,
- Verwendungsanleitungen für Grabenverbaugeräte,
- Betriebsanweisungen (z.B. bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen),
- Arbeitsanweisungen, z.B. Montageanweisungen, Abbrucharweisungen,
- dem berufsgenossenschaftlichen Regeln und Informationen.

Falls es keine der oben genannten Anweisungen oder Anleitungen gibt, ergibt sich die bestimmungsgemäße Benutzung aus der allgemein üblichen Benutzungsart.

Die bestimmungsgemäße Benutzung verbietet insbesondere Manipulation an Schutzeinrichtungen, z.B. die Überbrückung von Schutzschaltern.

Eine nicht bestimmungsgemäße Benutzung liegt z.B. vor, wenn eine Radladerschaufel zum Heben oder Transportieren von Personen verwendet wird oder Schalttafeln als Abdeckung größerer Bodenöffnungen verwendet werden.

Die Arbeitsaufgaben werden z.B. festgelegt durch

- den Arbeitsvertrag,
- Arbeitsanweisungen,
- mündliche Absprachen.

3.4

§ 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Versicherte dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

Gefährliche Stellen sind Bereiche, in denen Gefährdungen für die Beschäftigten auftreten können. Dies kann z.B. zutreffen bei kontaminierten oder brand-/explosionsgefährdeten Bereichen, in der unmittelbaren Umgebung sich bewegnender Maschinen bzw. Maschinenteile, bei Abbrucharbeiten.

Zutritt zu gefährlichen Stellen haben nur Beschäftigte, die dort im Rahmen ihrer Aufgaben tätig werden müssen und die Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen kennen. Dies kann z.B. der Fall sein bei einem Anschläger innerhalb des Schwenkbereiches eines Mobilbaggers, einem Gerüstbauer zur Fertigstellung des Gerüsts oder einer Reinigungskraft in Infektionsabteilungen von Krankenhäusern u.a.

Vom Unternehmer festgelegte Zutritts- und Aufenthaltsverbote sind von den Versicherten zu beachten.

4 Viertes Kapitel

Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

A.

Erster Abschnitt Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte

Der Unternehmer kann sich bei der Gestaltung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb von verschiedenen Personen beraten und unterstützen lassen:

- Sicherheitsfachkraft,
- Betriebsarzt,
- Sicherheitsbeauftragter,
- Betriebsrat.



4.1

§ 19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten

4.1.1

(1) Der Unternehmer hat nach Maßgabe des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) und der hierzu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen.

Über das o.g. Arbeitssicherheitsgesetz hinaus wird die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung in der UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) geregelt. Je nach der Größe seines Betriebes wird dem Unternehmer dort die Möglichkeit eingeräumt, als gleichwertige Maßnahme auch ein alternatives Betreuungsmodell zu wählen.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte haben eine beratende Funktion, keine Vorgesetztenfunktion. Sie unterstützen den Unternehmer in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Als Fachkräfte für Arbeitssicherheit kommen in Frage:

- Ingenieure oder Bachelor/Master der Ingenieurwissenschaft,
- Techniker ,
- Meister oder Personen in gleichwertiger Funktion.

Sie benötigen eine qualifizierte Ausbildung und regelmäßige Fortbildung.

Als Betriebsärzte kommen Ärzte in Frage, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

4.1.2

(2) Der Unternehmer hat die Zusammenarbeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte zu fördern.

In der Praxis hat es sich bewährt, wenn Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gemeinsame Betriebsbegehungen und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch durchführen.

4.2

§ 20 Sicherheitsbeauftragte

4.2.1

(1) Der Unternehmer hat Sicherheitsbeauftragte mindestens in der Anzahl nach Anlage 2 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift zu bestellen.

Die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten sollte in schriftlicher Form erfolgen (siehe nachstehendes Muster), die Betriebsvertretung ist zu beteiligen. Die Bestellung sollte unter Mitwirkung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des unmittelbaren Vorgesetzten geschehen.

Anzahl nach Anlage 2 der BGV A1:

| Betriebsgröße – Zahl der Versicherten | Zahl der Sicherheitsbeauftragten |
|--|---|
| 21 – 100 | 1 |
| 101 – 200 | 2 |
| 201 – 350 | 3 |
| 351 – 500 | 4 |
| 501 – 750 | 5 |
| 751 – 1000 | 6 |
| über 1000 | 7 |



Auch in Unternehmen mit weniger als 21 Beschäftigten hat sich der Einsatz von Sicherheitsbeauftragten bewährt. Ebenso kann es sinnvoll sein, eine größere Anzahl von Sicherheitsbeauftragten als in der Liste angegeben zu beauftragen, um möglichst viele Baustellen oder Einsatzbereiche abzudecken. Die Verteilung der Sicherheitsbeauftragten hat der Unternehmer anhand der Gefährdungssituationen selbst festzulegen.

Muster für die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten

Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten (§ 22 SGB VII, § 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ [BGV A1])

Herrn/Frau _____

wird für den Betrieb/die Abteilungen _____

der Firma _____

(Name und Anschrift der Firma)

zum Sicherheitsbeauftragten ernannt.

Zu den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehört es, insbesondere

- den Unternehmer oder dessen Vertreter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen,
- sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu überzeugen,
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Weitere Hinweise und der Gesetzestext finden sich auf der Rückseite.

Ort

Datum

Unterschrift des Unternehmers

Unterschrift der beauftragten Person

Rückseite beachten

§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII):

„(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. ...

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.“

§ 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1):

„(1) ... (Bestellpflicht des Unternehmers)

(2) ... (Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII)

(3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an Betriebsbesichtigungen sowie Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit dem Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.

(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.“

Weitere Hinweise:

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, in seinem Arbeitsbereich Unternehmer und Führungskräfte sowie seine Kollegen

- bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen,
- Anstöße für eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit zu geben,
- über Sicherheitsprobleme zu informieren.

Der Sicherheitsbeauftragte

- besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber seinen Kollegen.
- soll beraten und helfen.
- begegnet den Mitarbeitern von Kollege zu Kollege.
- erkennt als Erster sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz.
- kann als Erster auf deren Beseitigung hinwirken.
- ist vor Ort der Ansprechpartner der Kollegen in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

Zu den besonderen Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehört es,

- auf den Zustand der Schutzeinrichtungen und deren Benutzung zu achten.
- auf den Zustand der persönlichen Schutzausrüstungen und deren Benutzung zu achten.
- sicherheitstechnische Mängel dem Vorgesetzten zu melden.
- Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen zu informieren.
- sich um neue Mitarbeiter zu kümmern.
- an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten teilzunehmen.

4.2.2

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Sicherheitsbeauftragte sind Mitarbeiter, die in den normalen Arbeitsablauf eingebunden sind und die Vorgesetzten vor Ort unterstützen.

Der Sicherheitsbeauftragte besitzt in dieser Funktion keine Weisungsbefugnis gegenüber seinen Kollegen, er wird nicht durch Verantwortung und deren Folgen belastet. Er soll beraten und helfen und ist vor Ort der Ansprechpartner der Kollegen bei Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Daraus ergibt sich, dass Personen mit Führungsverantwortung (z.B. Bauleiter, Objektleiter, Polier oder Schachtmeister) nicht zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden sollten.

Sicherheitsbeauftragte sollen direkt am Arbeitsplatz auf sicheres Verhalten ihrer Kollegen einwirken. Sie können u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Sie achten auf den Zustand der technischen Schutzeinrichtungen und der persönlichen Schutzausrüstungen und darauf, dass diese benutzt werden (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Handschuhe).
- Sie melden sicherheitstechnische Mängel an Vorgesetzte (z.B. defekte Geräte).
- Sie informieren Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit Arbeitsstoffen und Maschinen (z.B. Benützung des Schiebstockes bei der Baustellenkreissäge).



4.2.3

(3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben .

Durch seinen unmittelbaren Kontakt zu den Beschäftigten ist der Sicherheitsbeauftragte in der Lage, die Ergebnisse der Betriebsbesichtigung und Unfalluntersuchungen zu erläutern und damit die Umsetzung von Maßnahmen zu fördern.

4.2.4

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.

Für den Sicherheitsbeauftragten ist der Betriebsarzt ein wichtiger Ratgeber und Helfer in allen Fragen des Gesundheitsschutzes, wie es die Fachkraft für Arbeitssicherheit in allen Fragen der Arbeitssicherheit ist.

Das Zusammenwirken kann z.B. in folgenden Punkten erfolgen

- Teilnahme an Begehungen der Arbeitsstätte bzw. Baustelle durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder den Betriebsarzt,
- Einblick in Unfallstatistiken und Unfallanzeigen,
- Mitarbeit im Arbeitsschutzausschuss,
- ggf. Mitarbeit bei Gefährdungsbeurteilungen und Unfalluntersuchungen.

4.2.5

(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Der Sicherheitsbeauftragte benötigt für die Erfüllung seiner Aufgaben Zeit, die ihm für die Erfüllung anderer Aufgaben nicht zur Verfügung steht. Seine berufliche Entwicklung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

4.2.6

(6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Damit der Sicherheitsbeauftragte seine Aufgabe nachhaltig wahrnehmen kann, ist eine Ausbildung und regelmäßige Fortbildung zu empfehlen. Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft bietet entsprechende Kurse an.

B.

Zweiter Abschnitt Maßnahmen bei besonderen Gefahren

4.3

§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

4.3.1

(1) Der Unternehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Versicherten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Versicherten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Versicherten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.

Unmittelbar erhebliche Gefahren

In Ausnahmefällen können Situationen auftreten, in denen die Beschäftigten unmittelbar erheblichen Gefahren ausgesetzt sind. Unmittelbar erhebliche Gefahr heißt, dass der Eintritt eines schweren Schadens sehr wahrscheinlich ist. Aufgrund der Gefährlichkeit muss sofort gehandelt werden, für eine Rücksprache mit dem Vorgesetzten bleibt daher meistens keine Zeit.

Beispiele:

- unerwarteter Gasaustritt bei Arbeiten an im Betrieb befindlichen Gasleitungen,
- unerwartete Ereignisse bei Arbeiten in Bohrungen oder Rohrleitungen wie z.B. plötzlich steigende Wasserzuflüsse, Auftreten schädlicher Gase, Ausfall der Energieversorgung oder Lüftung,
- Auffinden von Kampfmitteln (Bomben, Granaten) im Zuge von Erdbauarbeiten,
- unerwartetes Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern bei Straßenbaustellen,
- unerwartetes Antreffen und Beschädigen von erdverlegten Kabeln und Leitungen,
- unerwartete Beeinträchtigung der Standsicherheit von Gebäuden oder -teilen im Zuge von Abbrucharbeiten.

Auch für diese Ausnahmesituationen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen festzulegen und die Beschäftigten diesbezüglich zu unterweisen. Damit sollen die Versicherten in die Lage versetzt werden, richtig zu handeln und sich und andere in Sicherheit zu bringen.

4.3.2

(2) Der Unternehmer hat Maßnahmen zu treffen, die es den Versicherten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen.

Damit die Arbeitsplätze bei einer unmittelbar erheblichen Gefahr sofort verlassen werden können,

- müssen Rettungswege und -ausgänge vorhanden und gekennzeichnet sein,
- muss bei einer Störung der Stromversorgung ggf. eine selbsttätig einsetzende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein,
- müssen bei nicht ständigen, schwer zugänglichen oder hoch- bzw. tiefgelegenen Arbeitsplätzen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen der Beschäftigte selbständig den Gefahrenbereich verlassen kann bzw. gerettet werden kann (siehe BGR 199 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen“).

4.4

§ 22 Notfallmaßnahmen

4.4.1

(1) Der Unternehmer hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.

Jeder Unternehmer muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die für seinen Bereich erforderlichen Notfallmaßnahmen planen und organisieren. Bei größeren Baustellen ist die Planung der Notfallmaßnahmen häufig Aufgabe des vom Bauherrn beauftragten Sicherheits- und Gesundheitskoordinators. Dessen Festlegungen hat der Unternehmer zu beachten und sich ggf. mit ihm abzustimmen. Bei Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten ist in der Regel eine Abstimmung mit dem Betreiber/Besitzer eines Objektes notwendig.

Zu den Notfallmaßnahmen gehören:

Alarmplan

Der Alarmplan stellt die einfachste Form der schriftlichen Festlegung von Notfallmaßnahmen dar. Der Unternehmer hat in einem Alarmplan festzulegen, welche Maßnahmen in Notfällen wie Brand, Unfall, Einbruch, Überfall durchgeführt werden müssen. Die Versicherten sind über die Inhalte und Abläufe z.B. im Rahmen einer Unterweisung zu informieren. Der Alarmplan wird an geeigneten Stellen im Unternehmen ausgehängt. Er ist regelmäßig zu aktualisieren, z.B. bei Änderungen von Telefonnummern, Personalwechsel.

Flucht- und Rettungsplan

Auf großen, unübersichtlichen Baustellen (z.B. im Tunnelbau, in weitläufigen Untergeschossen), in Betrieben mit ausgedehnten Werkstätten, in großen Bürogebäuden mit unübersichtlichen Gängen und Treppen ist ein Flucht- und Rettungsplan erforderlich. In der Regel schließt er den Alarmplan mit ein. Darin werden die Fluchtwege und Verhaltensweisen und Abläufe in Notfällen grafisch unterstützt dargestellt.



Beispiel

Brandschutzmaßnahmen

Jeder Betrieb und jede Baustelle muss gegen Entstehungsbrände geschützt werden. Dazu können neben Feuerlöschern auch stationäre Brandschutzanlagen erforderlich sein.

Art und Anzahl der Feuerlöscher hängt von der Brandgefährdung und der Brandklasse der zu löschenden Stoffe ab (siehe BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“).

Weitere zu ergreifende Maßnahmen lassen sich aus der Gefährdungsbeurteilung ableiten. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Bränden und Explosionen, kann eine Brandschutzordnung erforderlich sein. Diese wird zweckmäßigerweise gemeinsam mit der zuständigen Feuerwehr aufgestellt. Sie enthält alle getroffenen und im Brandfall zu treffenden Maßnahmen. Die Beschäftigten sind mit den Inhalten der Brandschutzordnung vertraut zu machen.

4.4.2

(2) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

Die ausreichende Anzahl von Versicherten ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung.

4.5

§ 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens

Beschäftigt der Unternehmer Versicherte im Freien und bestehen infolge des Wettergeschehens Unfall- und Gesundheitsgefahren, so hat er geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz vorzusehen, geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen oder erforderlichenfalls persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Bei Arbeiten im Freien können auf Grund des Wettergeschehens sowohl Gesundheits- als auch Unfallgefahren auftreten.

Unfallgefahren infolge des Wettergeschehens

Mit Unfallgefahren bei Arbeiten im Freien ist infolge des Wettergeschehens zu rechnen, wenn z.B. auf Grund von

- Vereisung, Raureif oder starkem Regen Verkehrswege und Arbeitsplätze nicht mehr sicher begangen werden können,
- starkem Wind Lastentransporte nicht mehr sicher durchgeführt werden können,
- starkem Nebel die Sichtweite eingeschränkt wird,
- Gewittern oder Stürmen der Aufenthalt auf exponierten Arbeitsplätzen, z.B. auf Turmdrehkränen oder Gerüsten, mit Gefahren verbunden ist.

Abwendung von Unfallgefahren infolge des Wettergeschehens

Maßnahmen zur Abwendung von Unfallgefahren sind getroffen, wenn z.B.

- Verkehrswege und Arbeitsplätze bei Vereisung oder Raureif mittels Streumittel oder durch Entfernen der Vereisung oder des Raureifes sicher begehbar gemacht werden,
- dem Wind ausgesetzte Krane nicht über die vom Kranhersteller festgelegten Grenzen hinaus betrieben werden und rechtzeitig spätestens bei Erreichen der für den Kran kritischen Windgeschwindigkeit und bei Arbeitsschluss durch die Windsicherung festgelegt werden (siehe § 30 Abs. 6 Nr. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ BGV D6),
- bei starkem Regen, Gewitter, Sturm oder starkem Nebel die Arbeiten unterbrochen werden.

Gesundheitsgefahren infolge des Wettergeschehens

Gesundheitsgefahren bei Arbeiten im Freien infolge des Wettergeschehens können z.B. auftreten

- bei Durchnässen der Arbeitskleidung durch Niederschläge,
- Unterkühlung des Körpers durch Kälte oder Wind,
- Hautschädigung durch Sonnenstrahlung,
- Überhitzung des Körpers durch hohe Temperaturen.

Abwendung von Gesundheitsgefahren infolge des Wettergeschehens

Zur Abwendung von Gesundheitsgefahren hat sich bewährt, wenn z.B.:

- ortsgebundene Arbeitsplätze im Freien, an denen nicht nur vorübergehend Versicherte beschäftigt werden, so eingerichtet sind, dass sie gegen Witterungseinflüsse geschützt sind,
- Bedienungsplätze von Baumaschinen gegen Witterungseinflüsse geschützt sind,
- Arbeitnehmern Schutzkleidung gegen Witterungseinflüsse, z.B. gegen Kälte und Nässe, zur Verfügung gestellt wird,
- bei Sonnenstrahlung körperbedeckende Kleidung zum Schutz der Haut getragen wird.

Nähere Informationen für die Auswahl von geeigneter Schutzkleidung siehe BG-Regel „Benutzung von Schutzkleidung“ (BGR 189).

C.

Dritter Abschnitt Erste Hilfe

4.6

§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

4.6.1

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.

4.6.2

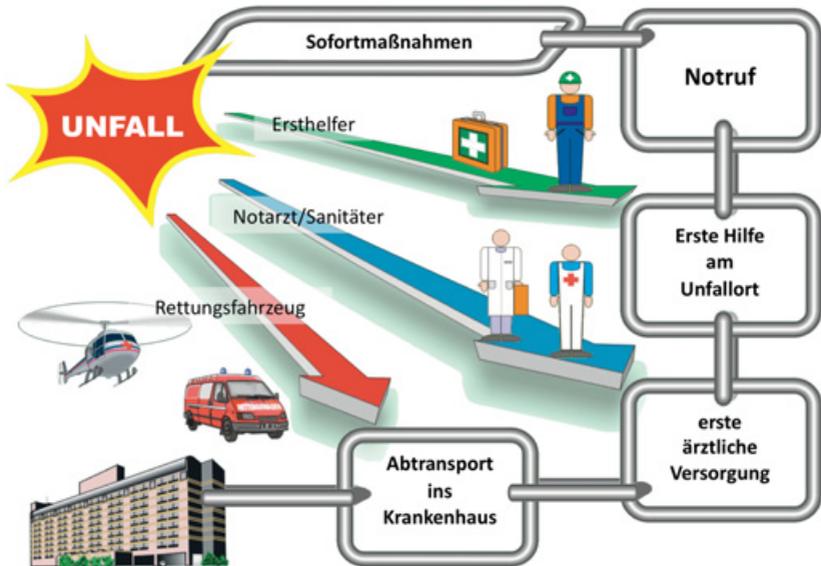
(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.

Eine wirksame Erste Hilfe ist Voraussetzung, um die Verletzungsfolgen von Unfällen so gering wie möglich zu halten. Daher hat die Organisation der Ersten Hilfe auf Baustellen große Bedeutung.

Damit auf Baustellen, mobilen Arbeitsstätten und in stationären Betrieben bei Notfällen (Unfällen, Vergiftungen, akuten Erkrankungen) sofort Erste Hilfe geleistet werden kann, muss der Unternehmer alle erforderlichen Voraussetzungen schaffen, dass eine funktionierende Rettungskette entstehen kann. Dazu gehören

- Meldeeinrichtungen,
- Erste-Hilfe-Material,
- Rettungsgeräte,
- Transportmittel,
- ggf. Sanitätsräume,
- Personal wie Ersthelfer und, je nach Größe der Baustelle oder Betriebsstätte, Betriebs-sanitäter.

siehe auch BGI 509 „Erste Hilfe im Betrieb“



Die Erste Hilfe ist nur der erste Schritt auf dem Weg zur Wiederherstellung der Gesundheit des Verletzten. Sehr häufig wird darüber hinaus eine ärztliche Versorgung erforderlich. Es ist Pflicht des Unternehmers, die ärztliche Versorgung zu veranlassen.

4.6.3

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden.

Nur bei geringfügig erscheinenden Verletzungen ist es ausreichend, den Transport im PKW oder Taxi durchzuführen. In allen anderen Fällen hat ein Rettungsdienst den Transport durchzuführen. So kann sichergestellt werden, dass der Verletzte auf schonende Weise unter Überwachung der lebenswichtigen Funktionen befördert wird.

Besondere Maßnahmen erfordert der Transport unter schwierigen Rahmenbedingungen, z.B. bei einer Rettung aus Schächten oder aus großer Höhe. Soweit Ersthelfer, Betriebs-sanitäter oder andere Versicherte in der Lage sein müssen, Verletzte z.B. mit Krankentragen oder Schleifkörben zu befördern, müssen sie in deren Handhabung unterwiesen und geübt sein. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung und den örtlichen Gegebenheiten auf der Baustelle sind geeignete Rettungs- und Transportmittel vorzuhalten.

4.6.4

(4) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Versicherte

- einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt,
- bei einer schweren Verletzung einem der von den Berufsgenossenschaften bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
- bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächsterreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine ärztliche Erstversorgung erübrigt hat.

Die Anschriften der Durchgangsarzte und der am Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhäuser teilt die BG BAU auf Anfrage mit. Außerdem können die Anschriften über die Internetadresse www.bgbau.de abgerufen werden. Bei schweren Verletzungen kommt in der Regel der Rettungsdienst (gegebenenfalls mit Notarzt) am Unfallort zum Einsatz, der auch die Einweisung in ein entsprechendes Krankenhaus veranlasst.

Liegen ausschließlich Verletzungen der Augen, der Ohren, der Nase oder des Halses vor, ist der Verletzte möglichst dem nächstgelegenen Facharzt vorzustellen. Die Vorstellung beim Durchgangsarzt ist dann nicht erforderlich.

4.6.5

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten durch berufsgenossenschaftliche Aushänge oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten.



Als schriftlicher Hinweis zur Ersten Hilfe steht insbesondere der berufsgenossenschaftliche Aushang „Erste Hilfe“ (BGI 510-2) als Plakat zur Verfügung. Die notwendigen Angaben sind stets aktuell zu halten, z.B. beim Wechsel von einer Baustelle zur nächsten Baustelle oder dem Arbeitsplatzwechsel eines Ersthelfers.

4.6.6

(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

Erste-Hilfe-Leistungen müssen dokumentiert werden, auch wenn keine ärztliche Behandlung durchgeführt wurde. Mit dieser Dokumentation kann im Einzelfall der Nachweis für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls geführt werden, denn auch kleine Verletzungen können schwerwiegende Folgen haben.

Folgende Angaben sind zu dokumentieren:

- Name des Verletzten bzw. Erkrankten,
- Datum/Uhrzeit des Unfalles bzw. Gesundheitsschadens,
- Ort,
- Hergang,
- Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung,
- Namen der Zeugen,
- Datum und Uhrzeit der Erste-Hilfe-Leistung,
- Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen,
- Name des Erste-Hilfe-Leistenden.

Die Form der Erfassung der zu dokumentierenden Daten ist nicht festgelegt. Für die Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung kann insbesondere der „Meldeblock“ (BGI 511-3) verwendet werden.

4.7

§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

4.7.1

(1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.



Die vom Unternehmer zu treffenden organisatorischen Maßnahmen können z.B. in einem Alarmplan zusammengefasst werden. Die Notrufnummer 112 oder die jeweilige Notrufnummer der Rettungsleitstellen (in den Bundesländern zum Teil unterschiedlich) ist darauf zu vermerken.

Als Meldeeinrichtung reicht in der Regel das Telefon mit Angabe dieser Notrufnummer aus. Bei Tätigkeiten außerhalb von Betrieben und auf Baustellen dienen vor allem Handys zum Absetzen des Notrufes, wobei auf eine ausreichende Netzabdeckung zu achten ist.

Auch wenn Arbeiten von einer Person allein durchgeführt werden, hat der Unternehmer die Erste Hilfe durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen. Die entsprechenden Meldeeinrichtungen können je nach Gefährdungsbeurteilung vom Telefon über Sprechfunkgeräte bis hin zur willensunabhängigen Personen-Notsignal-Anlage reichen.

Weitere Informationen enthält die BG-Regel „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“ (BGR 139).

Auf Groß- oder Linienbaustellen hat sich die Einrichtung von Lotsenpunkten bzw. Notrufsäulen bewährt, um den Rettungsdienst schnell an den Einsatzort leiten zu können. Diese Einrichtungen sind vorab mit der Rettungsleitstelle abzusprechen.

4.7.2

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird.



Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält z.B. der

- kleine Verbandkasten nach DIN 13157,
- große Verbandkasten nach DIN 13169.

Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten.

Der Inhalt dieser Verbandkästen ist für den betrieblichen Bereich entwickelt worden und nicht identisch mit dem eines KFZ-Verbandkastens (DIN 13164). Bei kurzfristigen Montage- oder Reparaturarbeiten im Außendienst (z.B. Werkstattwagen) ist es aber auch ausreichend, wenn der KFZ-Verbandkasten als kleiner Verbandkasten verwendet wird.

In Abhängigkeit von der Betriebsart und Zahl der Versicherten gelten für die Ausstattung mit Verbandkästen folgende Richtwerte:

| Betriebsart | Zahl der Versicherten | Kleiner Verbandkasten | Großer Verbandkasten |
|--|--|-----------------------|----------------------|
| Baustellen und baustellenähnliche Einrichtungen | 1 – 10 | 1 | |
| | 11 – 50 | | 1 |
| | ab 51 | | 2 |
| | für je 50 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten | | |
| Verwaltungs- und Handelsbetriebe | 1 – 50 | 1 | |
| | 51 – 300 | | 1 |
| | ab 301 | | 2 |
| | für je 300 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten | | |
| Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe | 1 – 20 | 1 | |
| | 21 – 100 | | 1 |
| | ab 101 | | 2 |
| | für je 100 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten | | |

Aufbewahrung von Erste-Hilfe-Material

Das Erste-Hilfe-Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, geschützt gegen schädigende Einflüsse (Verunreinigung, Nässe und extreme Temperaturen), in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

Die Aufbewahrungsorte für Verbandmaterial richten sich nach der Art der Baustelle bzw. der Struktur des Betriebes (Ausdehnung, Räumlichkeiten, Betriebsarten, räumliche Verteilung der Arbeitsplätze).

Die Verbandkästen sollen auf die Arbeitsstätte so verteilt sein, dass sie von ständigen Arbeitsplätzen höchstens 100 m Wegstrecke (z.B. auf Linienbaustellenstellen) oder höchstens ein Stockwerk entfernt sind.

Kennzeichnung und Verwendung von Verbandmaterial

Nach dem Medizinproduktegesetz muss Verbandmaterial eine CE-Kennzeichnung tragen. Ist ein Verfalldatum angegeben, verbietet das Medizinproduktegesetz die weitere Anwendung nach Ablauf des Verfalldatums.

Verbandmaterial ist bei Verschmutzung oder Beschädigung auszutauschen.

Es ist – ausgenommen Pflastermaterial – bei sauberer und trockener Lagerung lange Zeit einsatzfähig.

Arzneimittel, die nicht für die Erste-Hilfe-Leistung notwendig sind, z.B. Kopfschmerztabletten, gehören nicht zum Erste-Hilfe-Material und damit auch nicht in den Verbandkasten.

4.7.3

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitgehalten werden.

Rettungsgeräte kommen zum Einsatz, wenn bei besonderen Gefahren technische Maßnahmen erforderlich sind, z.B. bei der Höhenrettung oder der Rettung aus tiefen Schächten. Dazu gehören z.B.

- Rettungskörbe, Tragewannen, Marinetragen bei schwer zugänglichen Arbeitsplätzen wie Türmen oder Schächten,

- Abseilgeräte, Rettungshubgeräte in Verbindung mit Auffanggurten bei turmartigen Bauwerken und bei Arbeiten in Behältern oder abwassertechnischen Anlagen und in anderen engen Räumen,
- Rettungsboote und Rettungsringe, ggf. Schwimmwesten bei Arbeiten am, auf oder über Wasser,
- Löschdecken, wenn Brandgefahren nicht ausgeschlossen werden können,
- Atemschutz z.B. Fluchtmasken zur Selbstrettung, wenn bei der Durchführung von Arbeiten mit dem Auftreten gefährlicher Stoffe in der Atmosphäre gerechnet werden muss, z.B. in kontaminierten Bereichen.



Rettungstransportmittel, z.B. Krankentragen, dienen dem sachkundigen, schonenden Transport Verletzter vom Ort des Geschehens zur weiteren Versorgung.

In Betrieben, in denen der öffentliche Rettungsdienst, der im Rettungsfahrzeug eine Krankentrage mitführt, in jedem Fall ungehindert seine Aufgaben am Notfallort durchführen kann, kann es sich erübrigen, eigene Rettungstransportmittel vorzuhalten.

4.7.4

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein mit Rettungstransportmitteln leicht erreichbarer Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung

1. in einer Betriebsstätte mit mehr als 1 000 dort beschäftigten Versicherten,
2. in einer Betriebsstätte mit 1 000 oder weniger, aber mehr als 100 dort beschäftigten Versicherten, wenn seine Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,
3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 dort beschäftigten Versicherten vorhanden ist. Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergeben hat und insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.



Der Sanitätsraum ist ausschließlich für die Erste Hilfe und ärztliche Erstversorgung bestimmt und darf deshalb auch nicht zweckentfremdet werden. Dem Sanitätsraum gleichgestellt sind z.B. Sanitätscontainer.

Maßgebend für die Notwendigkeit eines Sanitätsraumes ist nicht die Gesamtzahl der Versicherten, sondern die Anzahl der gewöhnlich gleichzeitig an einer Baustelle bzw. Betriebsstätte anwesenden Beschäftigten (einschließlich beauftragter Subunternehmer und Unternehmer ohne Beschäftigte).

Bei großen Baustellen mit mehreren Unternehmen hat es sich bewährt, wenn der Bauherr einen Sanitätsraum für die gesamte Baustelle zur Verfügung stellt. Hat der Bauherr in der Planung keine entsprechende Regelung getroffen, so muss die Einrichtung eines Sanitätsraumes durch den Hauptauftragnehmer koordiniert werden bzw. die Unternehmer müssen sich abstimmen. Wird in einem Fremdbetrieb gearbeitet, kann in Absprache mit diesem auf einen evtl. vorhandenen Sanitätsraum zurückgegriffen werden.

Hinweise zu den baulichen Anforderungen und der Ausstattung von Sanitätsräumen und vergleichbaren Einrichtungen enthält Anhang 2 der BG-Information „Erste Hilfe im Betrieb“ (BGI 509).

4.8

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

4.8.1

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %.

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

Sonstige Betriebe sind Baustellen, Produktions- oder Handwerksbetriebe sowie Gebäudereinigungsbetriebe. Die Zahl erforderlicher Ersthelfer bemisst sich an der Zahl der an einer Betriebsstätte gleichzeitig anwesenden Beschäftigten. Typische Betriebsstätten sind z.B. Baustellen, Werkstätten und Lagerplätze.

Sind mehrere Unternehmen auf einer Baustelle gleichzeitig tätig, kann eine betriebsübergreifende Regelung zum Einsatz der Ersthelfer getroffen werden. In der Regel koordiniert dann der Hauptauftragnehmer, welches Unternehmen wie viele Ersthelfer stellt bzw. haben sich darüber die Unternehmer abzustimmen. Die erforderliche Anzahl an Ersthelfern im Betrieb muss zu jeder Zeit gewährleistet sein; Urlaub, Krankheit, oder Schichtdienst ist zu berücksichtigen. Daher wird empfohlen, dass für jede Einsatzstelle eines Unternehmens die Mindestanzahl an eigenen Ersthelfern vorhanden ist. Wird in einem Fremdbetrieb gearbeitet, kann in Absprache mit diesem auf die Erste-Hilfe-Organisation dieses Betriebes zurückgegriffen werden.

Bei Baustellen mit einer großen Ausdehnung, z.B. Streckenbaustellen, sind die Einsatzorte der Ersthelfer so zu organisieren, dass bei einem Notfall immer ein Ersthelfer in der Nähe ist.

4.8.2

(2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 3 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.

4.8.3

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von 2 Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend.

Erste-Hilfe-Lehrgang

Die Ausbildung zum Ersthelfer erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang. Auch Angehörige von Berufsgruppen, bei denen die Erste-Hilfe-Ausbildung Bestandteil der Ausbildung ist, können ohne zusätzliche Ausbildung als Ersthelfer im Betrieb eingesetzt werden, wenn die Erste-Hilfe-Ausbildung von einer ermächtigten Stelle durchgeführt wurde. (z.B. Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr).

Die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen für Führerscheinbewerber nach § 19 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) reicht als Erste-Hilfe-Ausbildung nicht aus.

Um Ersthelfer zu bleiben, ist eine Fortbildung spätestens alle 2 Jahre durch das so genannte Erste-Hilfe-Training (4 Doppelstunden) erforderlich.

Ermächtigte Ausbildungsstellen

Die Erste-Hilfe-Ausbildung darf nur bei einer von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle durchgeführt werden.

Neben den 5 Hilfsorganisationen

- Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- Malteser-Hilfsdienst (MHD)

enthält die Liste der ermächtigten Stellen weitere Anbieter von Erste-Hilfe-Ausbildungen für Betriebe. Aktuelle Listen der ermächtigten Stellen können bei den Berufsgenossenschaften bzw. im Internet abgerufen werden (www.dguv.de).

4.8.4

(4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere auf Grund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.

Eine Zusatzausbildung kann erforderlich sein, wenn besondere Maßnahmen der Ersten Hilfe verlangt werden, z.B. Unfälle bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, bei Arbeiten in Druckluft.

4.9

§ 27 Zahl und Ausbildung der Betriebsanitäterr

4.9.1

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebsanitäterr zur Verfügung steht, wenn

- 1. in einer Betriebsstätte mehr als 1500 Versicherte anwesend sind,**
- 2. in einer Betriebsstätte 1500 oder weniger, aber mehr als 250 Versicherte anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,**
- 3. auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte anwesend sind.**

Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergibt und insgesamt mehr als 100 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

Der Betriebssanitäter beherrscht neben den grundlegenden Maßnahmen der Ersten Hilfe auch den Einsatz und die Verwendung von Geräten, z.B. Beatmungsbeutel, Sekretabsaugpumpe und Sauerstoffbehandlungsgerät. Er ist gegenüber dem Ersthelfer umfangreicher ausgebildet.

Sind mehrere Unternehmen gleichzeitig auf einer Baustelle tätig, so müssen sie sich über die Bestellung und den Einsatz eines Betriebssanitäters abstimmen, sofern der Bauherr keine entsprechende Regelung getroffen hat. Wird in einem Fremdbetrieb gearbeitet, kann in Absprache mit diesem auf die Erste-Hilfe-Organisation dieses Betriebes zurückgegriffen werden.

4.9.2

(2) In Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft von Betriebssanitätern abgesehen werden, sofern nicht nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle ihr Einsatz erforderlich ist. Auf Baustellen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit des Unfallortes und der Anbindung an den öffentlichen Rettungsdienst von Betriebssanitätern abgesehen werden.

Das Einvernehmen mit der BG BAU zum Verzicht auf Betriebssanitäter auf Baustellen ist nur im Einzelfall, d.h. auf eine einzelne Baustelle bezogen, möglich.

4.9.3

(3) Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die von Stellen ausgebildet worden sind, welche von der Berufsgenossenschaft in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden.

Aktuelle Listen der geeigneten Stellen können bei den Berufsgenossenschaften bzw. im Internet abgerufen werden (www.dguv.de).

4.9.4

(4) Der Unternehmer darf als Betriebs-sanitäter nur Personen einsetzen, die
1. an einer Grundausbildung
und
2. an dem Aufbaulehrgang
für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.
Als Grundausbildung gilt auch eine mindestens gleichwertige Ausbildung
oder eine die Sanitätsaufgaben einschließende Berufsausbildung.

Die Ausbildung zum Betriebs-sanitäter umfasst einen 63-stündigen Grundlehrgang mit anschließendem 32-stündigen Aufbaulehrgang.

Abweichende Qualifikation für Betriebs-sanitäter-Grundausbildung

An die Stelle der Grundausbildung können insbesondere folgende Qualifikationen treten:

- Exami-nierte Krankenpflegekräfte mit dreijähriger Ausbildung,
- Rettungsassistenten,
- Rettungs-sanitäter
sowie
- Sanitätspersonal der Bundeswehr mit sanitätsdienstlicher Fachausbildung.

4.9.5

(5) Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 darf die Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 nicht mehr als 2 Jahre zurückliegen; soweit auf Grund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

4.9.6

(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebs-sanitäter regelmäßig innerhalb von 3 Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 3 entsprechend.

Die Fortbildung umfasst 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren und kann in mehrere Abschnitte unterteilt werden.

4.10

§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten

4.10.1

(1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Abs. 1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von 2 Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.

Jeder Verletzte hat Anspruch auf Erste Hilfe. Daher sollte auch jeder Beschäftigte dazu bereit sein, sich als Ersthelfer ausbilden zu lassen.

Soweit sich im Unternehmen nicht genügend Versicherte freiwillig melden, kann der Unternehmer von seinem Recht Gebrauch machen, einzelne Mitarbeiter auszuwählen. Insbesondere eine Ausbildung während der üblichen Arbeitszeiten kann motivierend auf die Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung der Versicherten wirken. Die Pflicht, sich als Ersthelfer zur Verfügung zu stellen, kann z.B. bei körperlicher Behinderung oder psychischen Krankheiten entfallen.

Unterläuft dem Ersthelfer ein Fehler, obwohl er im Rahmen seines Wissens und Könnens gehandelt hat, so kann er dafür strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Andererseits kann die unterlassene Hilfeleistung – auch wenn sie aus Angst vor falschem Handeln unterblieb – strafrechtlich verfolgt werden.

Nähere Hinweise enthält die BG-Information „Erste Hilfe im Betrieb“ (BGI 509).

4.10.2

(2) Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

Durch die Pflicht der Versicherten, jeden Arbeitsunfall dem Unternehmer zu melden, soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Maßnahmen der Heilbehandlung eingeleitet werden können.

D.

Vierter Abschnitt Persönliche Schutzausrüstungen

4.11

§ 29 Bereitstellung

4.11.1

(1) Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung hat er die Versicherten anzuhören.

Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen hat eine technische oder organisatorische Maßnahme Vorrang vor einer individuell wirkenden Maßnahme (Persönliche Schutzausrüstung).

Beispiel: Der Einbau eines Seitenschutzes hat Vorrang vor der Verwendung von Anseilschutz.

Verbleiben trotz kollektiv wirkender Schutzmaßnahmen weiterhin Gefährdungen, müssen persönliche Schutzausrüstungen eingesetzt werden. Die dazu durchzuführende Gefährdungsbeurteilung hat Art und Umfang der Gefährdungen am Arbeitsplatz und die persönliche Konstitution des Trägers zu berücksichtigen.

Beispiel: Trotz technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen beim Heben von Lasten mit dem Kran (Lasthaken mit Sicherung, geeignete Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel, geschulte Einweiser und Kranführer) ist nicht auszuschließen, dass beim Schwenken der Last über Personen Gegenstände herabfallen können. Daher müssen die Beschäftigten Schutzhelme tragen.

Eignung und Auswahl

Persönliche Schutzausrüstungen sind geeignet, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen und die ermittelten Gefährdungen auf ein möglichst geringes Restrisiko begrenzen. Bei Bauarbeiten besteht z.B. in der Regel die Gefahr von Fußverletzungen durch hervorstehende Nägel oder andere spitze Gegenstände.

Daher müssen Sicherheitsschuhe mit einer durchtrittsichere Sohle (Klassifizierung: S 3 bzw. S 5) verwendet werden.

Die Eignung der persönlichen Schutzausrüstung setzt auch voraus, dass sie an die individuellen körperlichen und gesundheitlichen Gegebenheiten des Verwenders angepasst ist, z.B. sind bei Fußfehlstellungen orthopädische Sicherheitsschuhe zur Verfügung zu stellen (siehe BGR 191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“).

Spezielle Hinweise, z.T. auch in Form von Checklisten, zur Auswahl und Benutzung der einzelnen Schutzausrüstungen finden sich in den jeweiligen BG-Regeln zur Benutzung/zum Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen (BGR 189 bis 201).

BGR 189: Benutzung von Schutzkleidung

BGR 190: Benutzung von Atemschutzgeräten

BGR 191: Benutzung von Fuß- und Knieschutz

BGR 192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

BGR 193: Benutzung von Kopfschutz

BGR 194: Benutzung von Gehörschutz

BGR 195: Benutzung von Schutzhandschuhen

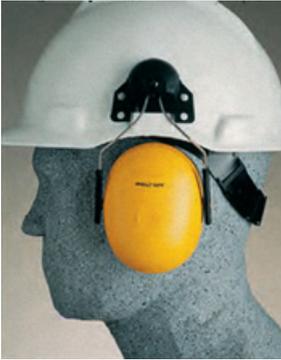
BGR 198: Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz

BGR 199: Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen

BGR 201: Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken

Beschäftigte müssen vor allem unter gesundheitlichen Gesichtspunkten für das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung geeignet sein. Die genannten BG-Regeln geben auch Hinweise zur Feststellung der körperlichen Eignung.

Werden von einem Beschäftigten gleichzeitig mehrere persönliche Schutzausrüstungen verwendet, sind die Schutzausrüstungen so aufeinander abzustimmen, dass die Schutzwirkung und damit die Eignung jeder einzelnen PSA nicht beeinträchtigt wird. Zum Beispiel können beim gleichzeitigen Tragen von Helm und Schutzbrille nicht zusätzlich separate Kapselgehörschützer eingesetzt werden, weil deren Schutzwirkung beeinträchtigt wäre. Geeignet wären in



diesem Fall i. d. R. Gehörschutzstöpsel. Möglich ist auch die Verwendung von Gehörschutzkapseln und Augenschutz, die beide am Helm befestigt sind.

Anhörung

Persönliche Schutzausrüstung wird vom Beschäftigten nur akzeptiert und dann auch getragen, wenn sie ihm passt. Um die Akzeptanz zu gewährleisten, soll der Unternehmer seine Beschäftigten bei der Auswahl von PSA mit einbeziehen.

4.11.2

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Tätigkeit am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für Hautschutzmittel und nicht für persönliche Schutzausrüstungen, die vor dem 1. Juli 1995 erworben wurden, sofern sie den vor dem 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften entsprechen.

Zurverfügungstellung

Zur Verfügung stellen bedeutet, dass persönliche Schutzausrüstungen am Einsatzort funktionsbereit vorhanden sind. Dabei ist zu beachten, dass nur solche persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden dürfen, für die Konformitätserklärungen vorliegen und die mit dem CE-Zeichen kenntlich gemacht sind; sofern dies direkt auf der persönlichen Schutzausrüstungen nicht möglich ist (z.B. Gehörschutzstöpsel), befindet sich die CE-Kennzeichnung ggf. auf der kleinsten Verpackungseinheit.



Ausreichende Anzahl

Der Arbeitgeber hat PSA in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung zur Verfügung zu stellen. Das bedeutet, dass vor allem aus Gründen der Hygiene und Ergonomie in der Regel für jeden Beschäftigten die erforderliche PSA zur Verfügung stehen muss. Bei der Ermittlung der erforderlichen Anzahl von PSA hat der Unternehmer zu berücksichtigen, dass manche Schutzausrüstungen begrenzte Einsatzzeiten haben und deswegen gewechselt werden müssen (z.B. Filter für Atemschutzgeräte, Chemikalienschutzhandschuhe). Außerdem bestehen für bestimmte Schutzausrüstungen Tragezeitbegrenzungen (z.B. Atemschutzgeräte, Schutzkleidung), so dass deswegen zusätzliche PSA für weitere Mitarbeiter vorhanden sein muss.

Erfordern die Umstände dennoch eine Benutzung der Schutzausrüstung durch verschiedene Versicherte, ist auf entsprechende Hygiene (z.B. beim Einsatz von Vollmasken durch mehrere Versicherte) sowie auf die individuelle Einstellung der PSA (z.B. beim Einsatz von PSA gegen Absturz) vor dem erneuten Einsatz zu achten.

4.12

§ 30 Benutzung

4.12.1

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.

Tragezeitbegrenzungen sind zeitliche Begrenzungen bei der Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen, die den Benutzer vor Überbeanspruchung schützen sollen. Sie sind insbesondere beim Benutzen von Schutzkleidung oder Atemschutz von Bedeutung. Hinweise dazu sind z.B. in der BG-Regel „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (BGR 190) enthalten.



Demgegenüber ist **Gebrauchsdauer** die Zeitspanne, in der die Funktionstüchtigkeit (Dauer der Schutzwirkung) von persönlichen Schutzausrüstungen erhalten bleibt. Sie wird durch verschiedene Einflüsse bestimmt, z.B. durch Lagerzeiten, Lagerbedingungen, Witterungseinflüsse, Pflegezustand oder Art des Einsatzes und dessen Bedingungen. Hinweise zur Gebrauchsdauer sind in der Benutzerinformation enthalten.

4.12.2

(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

Bestimmungsgemäße Verwendung bedeutet, dass die Beschäftigten die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung entsprechend den Anweisungen des Unternehmers (z.B. in Form von Betriebsanweisungen oder Unterweisungen) und entsprechend den Herstellerangaben (Benutzerinformation, Verwendungsanleitung) verwenden, solange entsprechende Gefährdungen bestehen. Wird PSA nicht bestimmungsgemäß verwendet, kann sich die Schutzwirkung reduzieren oder ganz aufgehoben werden.

Vor jeder Benutzung müssen Persönliche Schutzausrüstungen vom Versicherten auf augenscheinliche Mängel hin geprüft werden (Sicht-/Funktionsprüfung).

Sofern er vermutet, dass kein ordnungsgemäßer Zustand der PSA vorliegt, hat er dies dem Unternehmer bzw. seinem Beauftragten unverzüglich zu melden.

Augenscheinliche Mängel, die den weiteren Einsatz einer PSA ausschließen, und die auch durch den Beschäftigten selbst festgestellt werden können, sind z.B.

- Versprödung des Helmmaterials, feststellbar z.B. durch „Knacktest“ nach BGR 193 „Benutzung von Kopfschutz“ (nur möglich bei nicht glasfaserverstärktem thermoplastischem Kunststoff),
- stark verschlissene Sicherheitsschuhe,
- defektes Polster bei Gehörschutzkapseln,
- zerkratzte Gläser von Schutzbrillen,
- beschädigte Versiegelung von Atemschutzfiltern,
- aufgescheuerte Nähte bei Auffangurten.

4.13

§ 31 Besondere Unterweisungen

Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

Persönliche Schutzausrüstung, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützt, kommt an Arbeitsplätzen zum Einsatz, bei denen beispielsweise die Möglichkeit besteht

- abzustürzen,
- zu ertrinken,
- an Sauerstoffmangel zu ersticken,
- durch bestimmte Gefahrstoffe geschädigt zu werden,
- hohen Lärmpegeln ausgesetzt zu sein.

Nicht immer werden die Gefahren am Arbeitsplatz von den Beschäftigten richtig eingeschätzt und nicht immer erschließt sich die richtige Anwendung der Schutzausrüstung von selbst. Wann PSA eingesetzt wird, wie man sie richtig verwendet und was im Ernstfall zu tun ist, muss im Rahmen besonderer Unterweisungen vermittelt und geübt werden.

Grundlage für die Unterweisung der Beschäftigten durch den Unternehmer ist neben dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und den BG-Regeln (BGR 189 – 201) die Herstellerinformation, die jeder PSA beiliegt. Kann der Unternehmer die Unterweisungen und Übungen nicht selbst durchführen, muss er sich fachkundige Hilfe z.B. vom Hersteller oder Händler einholen.

Unterweisungen mit Übungen sind

- vor der ersten Benutzung sowie
- nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durchzuführen.

Vorrangiges Ziel der praktischen Übungen ist:

- die sichere Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung,
Beispiele: korrektes Anlegen eines Auffanggurtes, richtiges Tragen und Pflege einer Atemschutzmaske,
- das richtige Verhalten in kritischen Situationen.

Beispiele: Rettung eines Kollegen nach einem Sturz in den Gurt, Verhalten bei Durchschlagen des Filters einer Atemschutzmaske.



Hinweis zu §§ 32 bis 35 der UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1):

Zu diesen Bestimmungen werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

Anhang 1

Beispiel einer Gefährdungsbeurteilung

Erstellung eines Kanal-Hausanschlusses

Firma X mit sieben Beschäftigten wird häufig als Nachunternehmer beauftragt, Kanal-Hausanschlüsse zu erstellen. Die Arbeiten werden meist mit den gleichen Geräten und Materialien durchgeführt. In der Regel werden zur Sicherung der Gräben und Schächte Grabenverbaugeräte verwendet.

Für solche Tätigkeiten, die sich wiederholen und gleichartig sind, ist zunächst eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Diese Gefährdungsbeurteilung muss darüber hinaus um die baustellenspezifischen Besonderheiten ergänzt werden.



**Sich wiederholende/gleichartige Tätigkeiten oder Arbeitsplätze
(Muster zur Vorgehensweise – Auszug)**

| Arbeitsschritt: | Gefährdungen: | Maßnahmen: |
|---|--|---|
| | | |
| Erdarbeiten, Umgang mit Mobilbagger xyz | Allgemein: Beschädigung von Leitungen | Spartenpläne einsehen |
| | Baggerführer: Baggerumsturz | Unterweisung: • Einsatz nur auf tragfähigem Untergrund |
| | Sturz beim Ein- oder Aussteigen | Unterweisung: Auftritte und Handgriffe benutzen, nicht abspringen |
| | Mitarbeiter in der Umgebung des Baggers: | |
| | Gequetscht, überrollt, von Arbeitseinrichtung getroffen werden | Durch Arbeitsorganisation Aufenthalt im Gefahrenbereich vermeiden |
| | | Abstand zu festen Gegenständen > 0,50 m Unterweisung: • Betreten des Gefahrenbereiches nur bei Sichtkontakt und nach Aufforderung durch den Maschinenführer • Kein Aufenthalt in der Fahrspur |
| Arbeiten im Graben, Rohr- verlegung | Verschüttet werden | Bereitstellung und Einsatz geprüfter Verbaugeräte in ausreichender Anzahl |
| | | zusätzliche Sicherung durch Holzverbau im Bereich kreuzender Leitungen und an den Stirnseiten |
| | Stolpern und Stürzen | Zugang zum Graben über ausreichend lange Leiter (1 m Überstand über GOK) |
| | | Lastfreien Schutzstreifen freihalten |
| | Getroffen werden durch herabfallende Gegen- stände oder Erdreich | Lastfreier Schutzstreifen, $b \geq 60$ cm |
| | | Überstand der Verbauelemente über GOK ≥ 5 cm |
| | | Helm tragen |
| | Getroffen werden durch pendelnde oder herab- fallende Lasten im Zuge der Hebezeugarbeiten | Lasten (z.B. Rohre) mit Seilen führen |
| | | Überlastwarneinrichtung am Mobilbagger aktiviert |
| | | Geeignete und ausreichend tragfähige Anschlagmittel verwenden |
| Lasthaken mit Hakensicherung einsetzen Kein Aufenthalt unter hängender Last Helm tragen | | |
| | | |

| | Ausführung durch: | Ergebnis der Überprüfung: |
|--|------------------------------------|---------------------------|
| | | |
| | Unternehmer | |
| | Unternehmer | |
| | Unternehmer | |
| | Aufsichtführender und Baggerführer | |
| | Aufsichtführender und Baggerführer | |
| | Unternehmer und Mitarbeiter | |
| | Unternehmer und Aufsichtführender | |
| | Aufsichtführender | |
| | Aufsichtführender, Mitarbeiter | |
| | Aufsichtführender | |
| | Aufsichtführender | |
| | Aufsichtführender | |
| | Aufsichtführender, Mitarbeiter | |
| | Aufsichtführender, Mitarbeiter | |
| | Baggerführer | |
| | Aufsichtführender, Baggerführer | |
| | Unternehmer, Baggerführer | |
| | Mitarbeiter | |
| | Mitarbeiter | |
| | | |

Baustellenspezifische Besonderheiten (Muster zur Vorgehensweise – Auszug)

| Arbeitsschritt: | Gefährdungen: | Maßnahmen: |
|---|-------------------------------------|---|
| | | |
| Baustelleneinrichtung im Bereich des öffentlichen Verkehrs | Erfasst werden durch Straßenverkehr | Einholen einer verkehrsrechtlichen Anordnung für halbseitige Straßensperrung |
| | | Aufbau der Absperrung entsprechend verkehrsrechtlicher Anordnung |
| | | Beim Aufbau Warnwesten tragen |
| Grabenaushub mit Mobilbagger xyz im Bereich der kreuzenden Gasleitung | Beschädigung der Gasleitung | Einmessen und Kennzeichnen der Leitung |
| | | Handschachtung in Leitungsnähe (erforderlichen Schutzabstand beim Leitungsbetreiber erfragen) |
| | | Lagesicherung der Leitung |
| Arbeiten im Graben (Tiefe größer als Höhe Verbauelement → 2,60m), Rohrverlegung | Verschüttet werden | Einsatz von Aufsatzelementen |
| | | Verbau bis Grabensohle |
| | Wasserzufluss | Einsatz einer Tauchpumpe |
| | | Einbau der Grabenverbaugeräte im Absenkenverfahren |
| | | |

| | Ausführung durch: | Ergebnis der Überprüfung: |
|--|--------------------------------|---------------------------|
| | | |
| | Unternehmer | |
| | Aufsichtführender | |
| | Aufsichtführender, Mitarbeiter | |
| | Aufsichtführender | |
| | | |

**Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft**

Hildegardstraße 29/30
10715 Berlin
www.bgbau.de